

Für die Mitglieder unentgeltlich.  
Abonnementspreis 6 Fr. jährlich.  
Fr. 6. 50 franco durch die ganze  
Schweiz. Bestellung bei allen Buch-  
handlungen und den schweizerischen  
Postbureaux.

# Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société.  
Prix d'abonnement 6 Fr. par an.  
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.  
On peut s'abonner chez tous les  
libraires et aux bureaux de poste  
suissees.

für

# Schweizerische Statistik.

JOURNAL

DE STATISTIQUE SUISSE.

Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.  
Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.

**Bern, 1875.**

**2. Quartal-Heft.**

**Fünfter Jahrgang.**

## Statistik der Konkurse (Geldstage) im Kanton Bern in juristischer und volkswirtschaftlicher Beziehung.

Mit spezieller Berücksichtigung der Stimmrechtsfrage.

Von A. Chatelanat.

### Vorbemerkung.

Die vorliegende Statistik hat zunächst den juristisch und volkswirtschaftlich wissenschaftlichen Zweck, eine Antwort auf die verschiedenen bezüglich Zahl der Konkursiten, Verhältnisse derselben etc. aufgeworfenen Fragen zu geben.

Das Resultat war u. A. so schlagend für die Beurtheilung der Stimmrechtsfrage der Konkursiten, dass eine spezielle Untersuchung derselben und die Veröffentlichung des statistisch festgestellten Thatbestandes darüber zur Aufklärung und Steuer der Wahrheit vom rein objektiven Gesichtspunkt aus sich als eine Forderung an die praktische Verwerthung der Statistik darstellte.

Wir behandeln in Nachfolgendem freilich nur die Verhältnisse des Kantons Bern, die jedoch namentlich in sozialer Beziehung und der Stimmrechtsfrage allgemeines Interesse bieten<sup>1)</sup>.

Herr Oberrichter *Moser*, welcher an der Berathung des gegenwärtigen Hauptgesetzes im Jahr 1850 einen hervorragenden Antheil genommen hatte<sup>2)</sup>, war so gütig, den I. Theil, betreffend Skizze der Gesetzgebung durchzusehen und speziell bezüglich der Gerichtssatzung umzu-

<sup>1)</sup> Die Redaktion beabsichtigt eine Konkurs- und Gantstatistik für alle Kantone anzubahnen, nachdem Hr. Prof. Häusler bereitwilligst seine hochgeschätzte Mithilfe zugesagt hat.

<sup>2)</sup> Mit dem Berichterstatter Niggeler und Fürsprecher Matthys fast die Einzigen, welche liberale und mehr dem Geschäftsgang angepasste Ideen vertraten.

arbeiten, wofür ich ihm bestens danke, sowie Allen, welche mir ihre Auskunft freundlichst gewährt haben.

### I. Skizze der Gesetzgebung.

Die Statistik der Konkurse ist eine der schwierigsten Materien auf dem Feld der statistischen Thätigkeit.

Ohne die Kenntniss und statistische Analyse der Gesetzgebung würde dieselbe selbst vom eigenen Kanton wenig nutzbringend und bei Vergleichungsversuchen geradezu gefährlich werden, d. h. leicht zu Trugschlüssen führen wie dies überhaupt bei allen Gebieten der Statistik der Fall ist, wo die Bezifferung, das «in Zahlen fassen» von Faktoren wesentlich oder hauptsächlich von der Gesetzgebung abhängt.

Das ist auch der Grund warum wir heute vorerst einmal die bernischen Verhältnisse behandeln, die übrigens in manchen Beziehungen ein spezielles Interesse bieten.

Es ist allerdings ganz richtig was Herr Prof. Heusler<sup>1)</sup> sagt, die Vergleichung der Konkurse der verschiedenen Kantone gewähre keine Schlüsse auf die Zweckmässigkeit etc. eines Verfahrens vor dem andern, da ja unter der Herrschaft des Pfändungsverfahrens (Ziel auf Pfändung) freilich weit weniger Konkurse vorkommen müssen als unter einem Verfahren dessen Ziel direkt auf Konkurs geht.

<sup>1)</sup> Siehe dessen Motivenbericht, Beilage.

Wir glauben aber doch, dass es, freilich mit grosser Mühe, gelingen würde, eine vergleichbare «*Betriebsstatistik*» zu erstellen, die dann auch für die Beurtheilung der Zweckmässigkeit legislativer Bestimmungen von hohem Nutzen sein könnte. Nur müsste man sich eben nicht nur auf die «*Konkurse*» beschränken, sondern überhaupt alle Arten und Ziele des Betreibungsverfahrens simultan beobachten<sup>1)</sup>

### Das Betreibungsverfahren im Kanton Bern.

Wir fassen die Skizzirung des Verfahrens und die Analyse der bisherigen Gesetzgebung selbstverständlich nicht vom spezifisch juristischen Standpunkt auf.

Vom statistischen Gesichtspunkt aus kommen besonders in Betracht:

- 1) Das Ziel der Betreibung.
- 2) Gewährleistung der freiwilligen (nicht gerichtlichen) Güterabtretung.
- 3) Das Verfahren überhaupt und die Fristen.
- 4) Der Grundsatz der Einzelpfändung und das Vorrrecht des zuerst Pfändenden. Ersteres erhöht die Kosten, letzteres vermindert dieselben, führt aber leicht Ueberstürzung oder ungerechtfertigten Angriff des Schuldners herbei.
- 5) Die Betreibungsbehörden; beim bernischen Verfahren bezüglich der Stellung der Amtsgerichtsschreiber in praxi namentlich wichtig.
- 6) Betheiligung des Gläubigers bei der Pfändung.
- 7) Schätzung und Versteigerung auch unter derselben.
- 8) Die Bestimmungen über die Pfandbarkeit. Vollständige Auspfändung oder Ausnahmen.
- 9) Die Kosten des Verfahrens.
- 10) Bürgerliche Folgen. Arrest.
- 11) Rehabilitation.

### Im alten Kanton<sup>2)</sup>

Bern war das Recht zur Schuldeneintreibung bis zum Jahre 1847 mit wenigen Abänderungen durch die *alte bernische Gerichtssatzung* von 1761 geordnet. (II. Theil, Titel I—XXVI).

<sup>1)</sup> Die Redaktion wird diesen Gegenstand weiter verfolgen, nachdem namentlich Herr Prof. Heusler bereitwilligst eventuell seine Hülfe zugesagt hat.

Einsendungen und Mittheilungen in diesem Gebiet nimmt die Redaktion mit Dank entgegen.

<sup>2)</sup> Wir bemerken für Nichtberner, dass die fast nur mehr historische Unterscheidung von altem und neuem Kanton von der Vereinigung des Jura zum Kanton Bern im Jahr 1815 herrührt. Die Unifikation ist administrativ schon längst, volkswirtschaftlich im letzten Dezennium durch das jurassische Eisenbahnnetz, vollzogen. Eine, eigentlich bloss administrative Verschiedenheit, herrscht noch im Steuerwesen, eine prinzipielle jedoch im Armenwesen und im Zivilrecht.

Bevölkerung alter Kanton 1870	395,080.
„ neuer „ „	106,421.

Der Betreibungsprozess war verschieden je nach der Art der Forderung:

Korrente Forderungen (unverschriebene Schulden, wozu aber auch die schriftlich dokumentirten gehörten, sofern darin nicht die sogenannte Generalität, Habe und Gut, verschrieben war).

Generalitätsschulden (Obligationen, Urtheile, etc.).

Faustpfändlich versicherte Forderungen (hinterlegte Pfänder).

Handpfändlich versicherte Forderungen (eingesetzte Pfänder).

Die Betreibung ging auf Pfändung; im Falle der Gläubiger durch Pfänder, resp. die Veräusserung derselben, nicht bezahlt wurde, auf Personalarrest und eventuell Geldstg, der indessen mit Ausnahme des Falles des Austritts des Schuldners von diesem angerufen werden musste, vom Gläubiger also verlangt werden konnte. Mit dieser Anrufung hörte der Leibhaft auf, sonst aber dauerte derselbe sechs Wochen, und musste der Schuldner nachher ausschwören und das Land so lange verlassen, als er den Gläubiger nicht bezahlt hatte.

Die Antreibung geschah mittelst eines richterlich bewilligten Pfandzettels, der drei Male, von 3 zu 3 Tagen, dem Schuldner durch den Weibel verrichtet werden musste, und wodurch dem Schuldner Pfand oder Geld abgefordert wurde. Bis zum Jahre 1810 musste der Gläubiger Wein und Getreide, das der Schuldner zum Pfand gab wie baares Geld an Zahlungstatt nach einer Schätzung (Kauf und Lauf) annehmen; es kam in diesem Falle nicht zur Gantversteigerung. Im Jahr 1810 wurde diese Wohlthat aufgehoben, und von nun an konnten auch diese Naturalien versteigert und sogar unter der Schätzung dem Meistbietenden hingegeben werden.

Diese Bestimmungen hatten auch bei der Betreibung verschriebener sowie der pfandrechtl. versicherten Forderungen Geltung, wenn der Gläubiger, was ihm freistand, zuvörderst nicht aus seinem speziellen Pfand Bezahlung suchte, sondern zur gewöhnlichen Pfandnahme schritt.

Der Schuldner gab freiwillig Pfänder, deren Annahme aber im Belieben des Gläubigers stand, der stets der Pfändung beiwohnen konnte. Er konnte sie ausschlagen und andere nehmen. Er nahm natürlich auch nach Belieben Pfand, wenn der Schuldner solches nicht freiwillig anbot.

Pfandbar war Alles ausser der Kriegsrüstung des betriebenen Mannes. Daneben war indessen dem Gläubiger auch eine gewisse Bescheidenheit beim Pfändern zur Pflicht gemacht: «er sollte so verfahren,» dass so lange einmal anderes des Schuldners Gut vorhanden ist, dem Acker- und Rebmann sein Zug, Wagen, Pflug, Schiff und Geschirr, und was er sonst zum Landbau unentbehrlich nöthig hat, sammt genugsamem

› Vorrath zum Ansäen, und Futter für sein Vieh gelassen  
› werde. Dessgleichen soll man auch der Handwerksleute  
› Werkzeug, ohne welche dieselben ihren Beruf nicht  
› fortführen können, verschonen, es sei denn, dass völlig  
› nichts Anderes übrig bleibe, darauf der Gläubiger seine  
› Bezahlung finden möge, etc. ›

Fahrhabe blieb 14 Tage, liegendes Gut 3 Monate auf der Gant. Nachher Gantversteigerung, zufolge welcher alle Pfänder, mit Ausnahme des Gold- und Silbergeschirrs, der Edelsteine, Lohngülden, Gültbriefe, dem Höchstbietenden auch unter der Schatzung hingegeben wurde. Umgekehrt wurden diese ausgenommenen Gegenstände in Schatzungswerthe dem Gläubiger an Zahlungsstatt zugetheilt.

Für verschriebene Schulden wurde der Schuldner zur Ganturkunde vor Gericht geladen (um seine allgemeine Habe und Güter auf die Gant zu erkennen). Recht vorschlagen konnte derselbe bei Anlegung und auch noch bei Erscheinung. Das Ganturkund berechnete den Gläubiger zur Pfandnahme, die er aber dem Schuldner noch 8 Tage vor der Ausführung ankündigen musste.

Die Bestimmungen betreffend die Art und Weise dieser Pfändung, Ausnahmen, Gantzeit, Versteigerung, Hingabe, etc., waren die nämlichen.

Für Schulden mit hinterlegten und eingesetzten Pfändern wurde der Schuldner, wenn der Gläubiger nicht vorerst, je nach dem in der Schuldurkunde Hab und Gut verschrieben war, entweder auf dem für laufende oder verschriebene Schulden vorgesehenen Weg vorgehen wollte, ebenfalls zum Ganturkund, d. h. um das spezielle Pfand auf die Gant zu erkennen, vorgeladen, nachdem er zuvor bei eingesetzten Pfändern durch die sogenannte « Leistungsankündigung » auf 30 Tage gewarnt worden war. Geschah diese Ankündigung lediglich für die Zinse, so wurde, falls die Zahlung innert 30 Tagen nicht erfolgte, auch das Kapital fällig.

Mit der Ertheilung der speziellen Ganturkunde war gleichzeitig und unmittelbar auch die Pfändung des hinterlegten oder eingesetzten Pfandes vollzogen, es befand sich von nun an auf der Gant, 13 Tage oder 3 Monate. Hingabe unter der Schatzung, mit den gleichen oben erwähnten Ausnahmen.

Zum Leibhafte (Personalarrrest) kam es, falls Pfänder fehlten, oder der Erlös nicht hinreichte, im ersten Falle sofort, im letztern erst nach der Gantsteigerung. Der Gläubiger aber haftete für die Gefangenschaftskosten und musste sie vorschüssen oder versichern, doch konnte er eventuel die Rückzahlung vom Schuldner verlangen. Der einfache Leibhafte, bewilligt vom Richter des betreffenden Amtsbezirks, berechnete. Zur Verhaftung des Schuldners in diesem Amtsbezirke, falls er ausser seiner Wohnung betreten werden konnte, zur Verhaftung in der Wohnung war die weitere Bewilligung des « verstärkten » Leibhaften

nothwendig. Um den Schuldner im ganzen Kanton verhaften zu können, war die Bewilligung des Leibhaften durch das Appellationsgericht nothwendig. Gegen Bürger von Bern, die in öffentlichen Aemtern und Bedienungen standen, war eine vorherige 14tägige Warnung nothwendig, bevor ein Leibhafte bewilligt werden konnte. Gegen kranke, bettlägerige Schuldner durfte kein Leibhafte ausgeführt werden.

Die Folgen des Leibhaften waren: die Bewilligung desselben stellte den Schuldner in Ehren und Aemtern ein, und enthefte ihn derselben, wenn er innert Jahresfrist nicht zahlte. Im Falle der wirklichen Ausführung war er derselben, von Stunde an, entsetzt. Stets auch waren die Inleibhafteten gleich den Geldstägern unfähig, Zeugnis zu reden. Der Schuldner konnte durch Anrufung des Geldstags von der Verhaftung sich befreien. That er diess nicht, so musste er nach sechs Wochen Haft ausschwören und das Land meiden, bis er den Gläubiger völlig unklaghaft gemacht hatte. So lag es in der Hand des Gläubigers, den insolventen Schuldner bürgerlich zu vernichten und ihn aus seinem Vaterlande, von seiner Familie, von seinem Erwerbssorte wegzutreiben.

#### *Geldstag.*

Das Verfahren selbst war ziemlich weitläufig und daher auch kostspielig.

Die Massaverwalter wurden von zwei richterlich ernannten Geldsverordneten besorgt, welchen als Sekretär der Amtsgerichtsschreiber beigeordnet war.

Die Geldsverordneten waren gleichzeitig die erstinstanzliche Urtheilsbehörde in Streitigkeiten zwischen den Geldstagsgläubigern unter sich und mit der Masse als Inklage, der Rekurs ging von ihnen an das Appellationsgericht. Nach einem Gesetze von 1805 konnte über alle Urtheile, abgesehen von der streitigen Summe, appellirt werden. Die Geldsverordneten hatten ferner die Schatzungen selbst zu machen und endlich die Lokation der Ansprecher festzustellen.

Innert Jahresfrist von der Beendigung des Geldstags hinweg konnte jeder Gläubiger, der vermeinte, dass ihm durch den Geldstag Unrecht geschehen sei, die Revision desselben verlangen. Auch hier waren die Geldsverordneten die Instruktions- und die erstinstanzliche Urtheilsbehörde. Widersetzte sich Niemand dem Begehren des Revisionsklägers, so wurden die Kosten zur Ansprache geschlagen!

Die « Strafe des Vergeldstagers » (Titel XV) war Ehrlosigkeit und Entsetzung aller Aemter, zu denen er nicht mehr gelangen konnte, « er habe denn solches von Uns, aus sonderbarer Gnade, erhalten. »

Der Vergeldstager musste überdies « ausschwören » (Verbannung), wenn er « andere vorsätzlich eingeführt und betrieberischer Weise um das Ihrige gebracht. »

Der Geldstag war auf «Anhalten des Schuldners hin» nach vollständiger Schuldentilgung aufzuheben.

Im ganzen Verfahren zeigt sich eine Benachtheiligung des Schuldners.

Dazu war die Kostspieligkeit und Weitläufigkeit des Betreibungsverfahrens nicht nur für den Schuldner nachtheilig und verursachte viele Geldstage, sondern auch für den Gläubiger.

Ueber die Wirkung dieses Betreibungsprozesses äusserte sich der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission anlässlich der Berathung des 47ger Gesetzes, Herr Fürsprech Niggeler, einer der ausgezeichnetsten Juristen, wie folgt:

«War der Gläubiger endlich da angelangt, dass er » den Schuldner ausgetrieben hatte und dass er ihn zwingen konnte, den Geldstag anzurufen, so konnten zwar » die Sachen des Schuldners weggenommen und versteigert werden; meistens aber wurde der Erlös durch die » Geldstagskosten aufgebraucht. Die Gerichtsschreiber » nahmen ihre Sache weg und der Gläubiger hatte das » leere Nachsehen. Das war das gewöhnliche Ende des » Betreibungsverfahrens.»

Vom statistischen Gesichtspunkt aus betrachtet, musste namentlich befördernd auf die Zahl der Ehrloserklärten und Vergeldstagen einwirken:

1) Die verhältnissmässig kurzen Fristen. Dabei darf die Geldlosigkeit der damaligen Zeit, die grössere Schwierigkeit der Realisirung von Grundwerthen und des Aufbrechens von Kapital, etc., nicht ausser Acht gelassen werden.

2) Das Vorrecht des zuerst Pfändenden (II. Theil, XIX. Titel), der sich dadurch ein Vorrecht, wenn es zum Geldstage kam, vor den andern Currentforderungen erwarb. Dadurch wurde eine Ueberstürzung des Schuldners unvermeidlich hervorgerufen, die Kosten vermehrfacht, der Kredit erschüttert und der Geldstag oder Ruin vielfach ungerechtfertigt herbeigeführt wurde.

3) Das theure Verfahren.

4) Die Möglichkeit der vollständigen Auspfändung des Schuldners bis auf die Kriegsrüstung.

5) Die harten bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehrenunfähigkeit und Verbannung und die Schwierigkeit der Rehabilitation, welche nur im Falle der Zahlung sämtlicher verlustigen Gläubiger erhältlich war und der sämtlichen Kosten.

Das Akkomodement als freiwilliges vermittelndes Institut war damals nicht eingeführt und sogar noch später als gesetzwidrig angegriffen.

Dagegen ist als Vorthiel der Gerichtssatzung zu bezeichnen: 1) Für Forderungen unter 2 Pfund, circa 6—7 Franken nach hiesigem Geldwerth, ein eigenes Verfahren. Der Gläubiger sollte so viel Pfand nehmen,

als nöthig war, um sich daraus ohne Weitläufigkeit und Kosten selbst bezahlt zu machen. Es fand also keine Vergantung statt, der Gläubiger wurde mit dem Pfand bezahlt.

2) Die Gewährleistung, Wein und Getreide an Zahlungsstatt geben zu können.

Wie die Bestellung der Betreibungsbehörden eingewirkt hat, kann wohl nur durch Beobachtung der Praxis beurtheilt werden.

*Das Abänderungsgesetz vom 22. Dezember 1823 zu Verhinderung betrügerischer und muthwilliger Geldstage* brachte in verschiedenen Beziehungen eine Verschärfung und Ergänzung der Bestimmungen der Gerichtssatzung.

Dasselbe bezweckte wesentlich die harte Bestrafung der sich mehrenden betrügerischen Handlungen bei Geldstagen, worüber die Gerichtssatzung vollständige Strafbestimmungen nicht aufgestellt hatte.

Das Abänderungsgesetz bestimmte insbesondere, dass die Frage, ob betrügerischer oder muthwilliger Geldstag vorliege, in jedem Geldstagsfall untersucht werden solle.

Daneben gab das gleiche Gesetz den *Gemeinden das Recht der Fortweisung der Geldstager*.

Die Verordnung über Schuldbetreibung vom 23. Dezember 1825 bezog sich bloss auf die von den Anwälten und Rechtsagenten für Schuldbetreibungen zu leistende Bürgschaft und die Verpflichtung, zur Beobachtung des Tarifs für die frühern Schuldenboten.

#### *Im Jura oder sogenannten neuen Kantonstheil*

galt bis zum Jahr 1847, d. h. bis zum Erlass eines neuen Betreibungsgesetzes für beide Kantonstheile die französische Gesetzgebung mit den bekannten humanern und zugleich viel zweckmässigeren Prinzipien. (Betreibung auf Pfand und Güterabtretung, faillite nur nach dem code de commerce).

#### *Das Vollziehungsverfahren von 1847 für beide Kantonstheile*

wird gewöhnlich identifizirt mit dem gegenwärtig gültigen Gesetz von 1850. Es ist dies nicht ganz richtig, da das letztere namentlich zu Gunsten der Ansichten im alten Kanton in verschiedenen Beziehungen prinzipielle Aenderungen traf.

Die Revision der Bestimmungen der Gerichtssatzung über Schuldbetreibung war schon vor 1830 Gegenstand der Wünsche des Volkes gewesen und schon damals ist ein neuer Entwurf ausgearbeitet worden<sup>1)</sup>.

Die 30ger Verfassung empfahl den Behörden die schnelle Erledigung dieses Gegenstandes. Keiner der Entwürfe konnte jedoch zum Gesetz erhoben werden.

<sup>1)</sup> S. Tagblatt 1847.

Bei Anlass der neuen bernischen Staatsverfassung von 1846 (gegenwärtige) drang endlich das Begehren durch, indem in § 98 u. A. auch für das Betreibungsgesetz die Revision vor dem 1. Januar 1848 vorgeschrieben wurde.

Die Aufnahme dieser Bestimmung ist sowohl dem frischen Geiste, der überhaupt in den damaligen Räten wehte, zu danken als auch besonders durch die Anfangs der 40er Jahre hereingebrochene industrielle Krisis und Kreditnoth in Verbindung mit der nachherigen Kartoffeltheuerung und die politischen Wirren, so wie endlich durch die in der Verfassung ausgesprochene Aufhebung des *Rechts* auf Armenunterstützung gefördert worden.

Das daraufhin berathene neue Vollziehungsverfahren wollte denn auch hauptsächlich nach Muster der französischen Gesetzgebung alle unnützen und vermeidlichen Härten gegen den Schuldner abschaffen in einer jener freisinnigen, weitblickenden Periode durchaus würdigen Weise.

Wir skizziren die hauptsächlichsten Bestimmungen namentlich vom statistischen Gesichtspunkt aus.

Gegenüber dem alten bernischen Gesetz bildete das 47er Verfahren eine durchaus neue Basis des Betreibungsrechtes.

1) Dasselbe bezweckte u. A. die Vereinheitlichung des Verfahrens für beide Kantonstheile. Der Jura behielt einzig als besonderes Verfahren die faillite nach dem *code de commerce*.

2) Dies führte fast nothwendigerweise neben der liberalen, volkswirtschaftlich sehr richtigen denkenden Tendenz dazu, im Allgemeinen die Grundsätze des franz. Gesetzes zu adoptiren.

3) Als nächste und wichtigste Folge ergab sich aus dieser Grundlage die *Abschaffung des Geldstags* und die Beschränkung des Ziels der Betreibung auf Vergantung und eventuell gerichtliche Güterabtretung.

4) Die Güterabtretung und der Personalarrest zogen keine weitem bürgerlichen Folgen nach sich<sup>1)</sup>.

Ein Antrag, die Amtsentsetzung gegen Beamte auszusprechen, wurde als nicht « hieher gehörend » abgelehnt. Dabei ist von Wichtigkeit, dass kein einziger Redner einen Antrag auf Ehrloserklärung und Nichtstimmberechtigung der in Güterabtretung Gefallenen stellte.

5) Der Personalarrest wurde zwar beibehalten, doch aber gegenüber dem Leibhaft vielfach beschränkt, sowohl aus persönlichen als sachlichen Rücksichten.

Als Mittel der Vollziehung fand derselbe *a)* überhaupt gegen Kantonsbürger nur für Schulden über Fr. 200 oder 288 neue, gegen Kantonsfremde für Schulden

über 145 neue Franken statt. *b)* dann hauptsächlich nur wegen betrügerischer Handlungen und Pfandverschleppung und *c)* gegen Personen, die im Kanton keinen Wohnsitz hatten für in demselben eingegangene Schulden, abgesehen von einigen andern Fällen, z. B. wegen Nichtbezahlung der Steigerungsdifferenz (§ 533).

Dieser Personalarrest war somit eigentlich nur eine Schutzmassregel der Strafjustiz. Derselbe konnte wegen betrügerischer Handlungen gegen Kantonsfremde bis auf 10, gegen Berner bis auf 5 Jahre erkannt werden.

Der Gläubiger musste für die Gefangenschaftskosten gut stehen, die Nichtbezahlung derselben hob den Arrest auf.

6) Das Verfahren war für alle Forderungen mit Ausnahme einiger Verschiedenheiten bei Pfandschulden gleich.

7) An Stelle der frühern Ortsferien<sup>1)</sup> traten allgemeine Betreibungsferien.

8) Ausserdem wurde die Betreibung sistirt während Militärdienst und Untersuchungshaft.

9) Der Gläubiger durfte an der Pfändung nicht theilnehmen; diese war Sache des Weibels, der jedoch immerhin nach Belieben pfänden konnte.

10) Die gänzliche Auspfändung des Schuldners wurde beschränkt. (Nicht pfandbar Werkzeuge bis Fr. 100 Werth im Ganzen, Lebensmittel auf 1 Monat Koch- und Tischgeschirr und 1 Kuh nebst Futter auf 1 Monat, Pensionen, Alimentationsgelder, Entschädigungen für erlittene Körperverletzungen, Schenkungen, etc., welche vom Donator frei von der Pfändung erklärt worden sind, etc.). Meist nach franz. Gesetz, das jedoch den Ausschluss bis auf 300 gewährte.

11) Verfahren und Fristen. *a)* Zahlungsaufforderung war vorgeschrieben ausser für rechtskräftige Urtheile und Titel, die sofort vollziehbar waren. Die Frist zur Zahlung war 30 Tage, innert welcher 14 Tage Zeit zum Rechtsvorschlag inbegriffen waren. Die Zahlungsaufforderung wurde ohne richterliche Bewilligung durch den Weibel angelegt. Nichtgebrauch des Rechtsdarschlags galt als stillschweigende Schuldanererkennung. *b)* Vollziehungsbefehl 4 Tag vor der Pfändung. *c)* Pfändung. *d)* Gantfrist bei Fahrhabe 14 Tage, bei Liegenschaften 6 Wochen nach stattgefunder Pfändung. War Fahrhabe und Liegenschaft gepfändet worden, so durfte erstere zwar vorher versteigert, der Erlös aber erst mit dem Erlös der Liegenschaftsversteigerung vertheilt werden.

Die Veranstaltung der Steigerung konnte eventuell vom betreibenden Gläubiger Seitens der übrigen Mitkreditoren innert längstens 4 Tagen verlangt werden.

*e)* Nach abgelaufener Gantfrist erfolgte die Steigerungspublikation bei Fahrhabe wenigstens 8 Tage vor der

<sup>1)</sup> Schon durch Gesetz vom März 1849 wieder aufgehoben und sogar auf alle Insolventen ausgedehnt.

<sup>1)</sup> Man findet dieselben in dem Werk «Sammlung der Schuldbetreibungsgesetze» von Joh. Jak. Leuthy. Zürich 1842

Steigerung durch Einrücken in's Amtsblatt bei Werthen über Fr. 289, sonst durch Verlesen; bei Liegenschaften durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt, wovon die erste wenigstens 6 Wochen vor der Steigerung geschehen sollte.

Die Frist von der Pfändung an bis zur Steigerung war somit bei Fahrhabe um 8 Tage (Steigerungspublikation) verlängert, für Liegenschaften jedoch 3 Monat (6 und 6 Wochen) beibehalten mit der Änderung vorheriger Publikation, infolge des aus dem französischen Verfahren herübergenommenen Grundsatzes der Kollektivbetreibung.

Versteigerung an den Höchstbietenden gleich wie nach alter Satzung.

Durch Anrufung der Güterabtretung waren alle Betreibungsmassregeln sistirt. Der Richter bestimmte durch Veröffentlichung wenigstens 14 Tage vorher einen Termin zur Verhandlung. Langte kein Widerspruch ein, so war die Abtretung zu gestatten. Nach Schätzung des Vermögens hatte der bestellte Massverwalter sofort die Güterabtretung zu veröffentlichen. Nach 14 Tagen waren die bekannten Gläubiger schriftlich zu avisiren, worauf dann das Gantverfahren eintrat.

12) Das neue Gesetz stellte nach französischem Vorbild an Platz der Einzelpfändung den Grundsatz der Kollektivbetreibung in der Weise dass *a)* schon die Pfändung, wenn mehrere Vollziehungsbefehle gegen denselben Schuldner vorlagen, in einem Akt vorzunehmen waren, *b)* auch im Gantverfahren eine Klassifikation der Ansprüche [1) Gerichtskosten, 2) Privilegien und Hypotheken, 3) Gläubiger ohne Vorrecht] aufgestellt wurde.

13) Die ebenfalls aus dem französischen Verfahren hergeleitete Pflicht des Gläubigers im Wohnortsbezirk des Schuldners ein Domizil zu verzeigen, von wo aus dann die Betreibung besorgt werden konnte, erleichterte zwar einerseits die Verfolgung des Schuldners, verminderte dagegen die Kosten.

Statt der früheren zwei Geldsverordneten war ein sog. Massverwalter vorgesehen. Konnten sich beim Gantverfahren die Gläubiger nicht verständigen, so konnte die Ernennung eines sog. Richterkommissärs zur Aufstellung des Vertheilungsentwurfs verlangt werden.

15) Durch das Promulgationsdekret zu diesem Gesetz wurden sogar alle diejenigen rehabilitirt, welche unter dem frühern Gesetz vergeldstagt waren. ausser bei betrügerischem oder muthwilligem Geldstag.

Das Verfahren war bedeutend vereinfacht, weniger kostspielig gemacht und sicherte den Schuldner besser vor Ueberstürzung und böswilligen Gläubigern.

Sahon im folgenden Jahre wurde dieses Gesetz, « da dasselbe zu Beschwerden Anlass gegeben und die Beseitigung vorhandener Mängel ein allgemein gefühltes Bedürfniss » sei, als provisorisch erklärt und die Gesetzge-

bungskommission mit einer Revision beauftragt (Beschluss vom 20. Mai 1848).

Noch im nämlichen Jahre wurde jedoch durch Gesetz vom 9. September 1848 eine Partialrevision vorgenommen, in der Erwägung, dass die Einführung eines neuen Gesetzes nicht so rasch vor sich gehen könne.

Die wesentlichsten Änderungen bestanden darin, dass statt zweimaliger Ausschreibung der Versteigerung bei Liegenschaften nur einmalige Einrückung bestimmt, die zweite Ausschreibung weggelassen und dadurch die Gantfrist auf 3 Monate gestellt wurde. Die Pflichten des sog. Richterkommissärs wurden in allen Fällen dem Amtsgerichtsschreiber übertragen. Einige fernere Bestimmungen hatten die bessere Wahrung der Pfandrechte der Gläubiger bei Liegenschaften und das Wegfallen einiger Gebühren zum Zweck.

Ein anderes ergänzendes Gesetz vom 26. Mai 1848, gegen die Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner, stellte Strafbedingungen gegen betrügerische Handlungen bei Güterabtretung auf « in Betracht der Unvollständigkeit der jetzigen Strafgesetze. »

Durch Gesetz betreffend die *Zahlungsunfähigkeit* von Beamten und andern Bürgern vom 17. März 1829, wurde sodann neuerdings der *Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit* nicht nur gegen die Güterabtreter, sondern auch gegen diejenigen, « welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden » ausgesprochen.

#### Das gegenwärtig gültige Vollziehungsverfahren in Schuldsachen für beide Landestheile.

als Bestandtheil des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen wurde 1849 und 1850 berathen und trat auf 1. Juni 1850 in Kraft.

Dasselbe ist das Resultat der zweiten Berathung des 47ger Gesetzes nach dem oberwähnten Beschluss vom 20. Mai 1848.

Das 47ger Vollziehungsverfahren erregte Unzufriedenheit namentlich im alten Kanton. Einerseits war der Uebergang von der alten einseitigen Gesetzgebung zu den Grundsätzen des französischen Verfahrens etwas schroff und dann wurde das Gesetz zu hastig berathen und angenommen.

Der damalige Berichterstatter (Fürsprech Niggeler) führte als Hauptpunkte der Revision an: 1) Streichung der Bestimmung, dass der Gläubiger vorher sein dingliches Recht geltend mache, da dieselbe dem Gläubiger schade und dem Schuldner nicht nütze (unnütze Verzögerung). 2) Es wurde vielfach über Unkenntniss der Weibel geklagt, die um so schlimmer als nach dem 47ger Gesetz die Betheiligung des Gläubigers an der Pfändung abgeschafft war. Man ging deshalb auf den frühern Grundsatz zurück,

dass die Pfändung mehr Sache des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten sei, wobei der Weibel nicht ausgeschlossen war. 3) Dadurch wurde nothwendig wiederum mehr den Grundsatz der Einzelpfändung im Auge zu behalten. 4) In Bezug auf Vergantung und Vertheilung des Erlöses lag eine Hauptbeschwerde des alten Kantons in dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Gläubiger ohne Rücksicht auf das Vorgerücktsein der Betreibung. Dieser Grundsatz war aus dem französischen Gesetz genommen und bewährte sich dort unbedingt gut. Im alten Kanton führte aber die Neuheit dieses Prinzips zu dem Missbrauch, dass die Gläubiger bei Vergantungen sich zahlreich meldeten und so häufig ein förmliches Liquidationsverfahren eintrat, des den Schuldner ruinirte. Bei'r Annahme dieses Grundsatzes auch für den alten Kanton hatte man gerade das Gegentheil, Verhütung der Ueberstürzung des Schuldners, beabsichtigt. Die Kommission schlug vor, jedem Kantontsheil die frühern Grundsätze zu lassen in der Weise, für den Jura die bezüglichen Bestimmungen über Konkurrenz der Gläubiger im materiellen Theil, für den alten Kanton dagegen in der Hypothekarordnung zu regeln.

5) Vereinfachung des Liquidationsverfahrens, bei Einsprachen und Vindikationen. 6) Die Güterabtretung sollte nicht mehr nur vom Schuldner, sondern auch vom Gläubiger begehrt werden können im Fall der Insolvenzerklärung des Schuldners, der vielleicht noch Vermögen hat und im Fall seiner Flucht. 7) Die Bestimmungen des oberwähnten Gelegenheitsgesetzes vom 26. Mai 1848 über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit sollten als zu streng und weil oft die Nachforschung durch den Weibel nicht gehörig gemacht wurde, abgeschafft werden und in jedem Falle eine genaue Untersuchung durch das Amtsgericht stattfinden, nach welcher im Fall unverschuldeter Güterabtretung kein Verlust der Ehrenfähigkeit eintreten sollte.

8) Vereinfachung bei Liquidation erbloser Verlassenschaften, etc.

Im Allgemeinen lag die Tendenz für den alten Kanton vor, auf die alten Grundsätze der Gerichtssatzung zurückzukehren. Es lagen sogar Vorschläge vor zur Separatgesetzgebung für den alten Kanton (Vorschläge der Eilferkommission). Die Gesetzgebungskommission behielt jedoch die Einheit der Gesetzgebung im Auge.

Die hauptsächlichsten materiellen Aenderungen finden wir im Folgenden:

1) Die Ferien wurden verlängert, d. h. es wurden ausser den gewöhnlichen Gerichtsferien für Betreibungen noch solche vom 1. Juli bis 30. Herbstmonat gestattet, wodurch eine Verlängerung von 5 Wochen erfolgte<sup>1)</sup>.

Dagegen sollten die Ferien nicht mehr in Abzug gebracht werden. Anträge auf Veränderung der Zeit fielen durch.

2) Die Domizilverzeigung des Gläubigers wurde stark diskutirt, blieb indess stehen, namentlich auf den Nachweis des theuern Verfahrens bei nothwendigen Reisen der Rechtsagenten.

3) Die Frage, ob das Institut der Gantmeister resp. die Aufbewahrung der Pfänder in der sog. Gantkammer beizubehalten oder Güter zu bestellen seien, wurde im Sinn der Abschaffung der Gantmeister entschieden..

4) Dagegen wurden Anträge, das Institut der Rechtsagenten und insbesondere auch der Winkelagenten durch besondere Bezirksagenten zu ersetzen, verworfen.

5) Im Titel II wurde bestimmt, dass die Nichtangabe der Gründe des Widerspruchs betrafft werden *soll* und nicht bloss *kann*.

6) Die unverhältnissmässigen Kosten bei kleinen Schuldbeträgen wurden schon damals stark beklagt und beantragt, Beträge unter Fr. 1 als nicht betreibbar zu erklären. Das System der Zahlungsaufforderung gegenüber dem französischen Verfahren eines förmlichen bisherigen Urtheils wurde ernstlich angegriffen, ohne dass jedoch die Anträge in beiden Richtungen durchgedrungen wären.

7) Die Frage, ob die Frist der Pfändungsankündigung (Vollziehungsbefehl) von 4 auf 8 Tag zu erhöhen oder aber die Domizilverzeigung beizubehalten, wurde im Sinn der letztern entschieden.

8) In Genehmigung des oben sub 2 gestellten Antrages, wurde der Gläubiger befugt erklärt, der Pfändung beizuwohnen und die Beurtheilung der Zulänglichkeit von Pfändern, die der Schuldner freiwillig anbietet, kommt dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu statt, bisher dem Weibel.

9) Für den alten Kanton wurde die Generalintervention sämmtlicher Gläubiger in der Gantliquidation, abgesehen davon, ob sie betrieben hatten oder nicht, wieder eingeführt, für den Jura die Bestimmungen des französ. Zivilgesetzbuchs beibehalten.

10) Die Bestimmungen über Befreiung von Gegenständen von der Pfändung wurden verschärft (Werkzeuge im Betrag von Fr. 50 statt früher 100 ausgenommen).

11) Betreffend Hingabe an der Versteigerung ist die wichtige Verbesserung getroffen worden, dass in der Gant die Pfandsache nicht unter  $\frac{2}{3}$  der Schatzung resp. des Nennwerths, und im Geldstage nicht unter der Schatzung versteigert und hingegeben werden darf. Gold- und Silbergeschirr und Kleinodien dürfen auch in der Gant nicht unter der Schatzung resp. dem innern Werthe hingegeben werden.

12) Auch der Gläubiger sollte die Güterabtretung verlangen können, im Fall weder Bezahlung geleistet

<sup>1)</sup> Ein Redner berechnete die freie Zeit zur Betreibung auf 188 Tage, nach dem vorgeschlagenen Feriensystem auf 160 Tage.

noch Pfänder gegeben worden oder im Fall der Schuldner seinen Wohnsitz verlässt.

13) In Betreff der Folgen der Güterabtretung wurde zwischen dem 47er Gesetz, das nur im Fall betrügerischer Handlungen Verlust der Ehrenfähigkeit bestimmte und der Gerichtssatzung, welche dieselbe überhaupt in allen Fällen aussprach, ein Mittelweg gewählt.

Der Güterabtreter wurde in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit bloss *eingestellt*. Nach Beendigung des Verfahrens war von Amtes wegen zu untersuchen ob strafbare Handlungen vorliegen. In diesem Fall war nach dem Strafgesetzbuch zu verfahren.

Traten keine strafbaren Handlungen zu Tage, so konnte der Schuldner die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit verlangen.

14) Diese Rehabilitation war vom Amtsgericht dann in dem Fall auszusprechen, wenn der Schuldner darthat, dass sein Vermögensverfall ihm nicht zum Verschulden zuzurechnen sei und wenn er nebst einem guten Leumundszeugniss (!) nachwies, dass er wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Schulden bezahlt habe.

Die Gesetzgebungskommission wollte in diesen Fällen die Aufhebung der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit von Amteswegen; indessen wurde entschieden, der Schuldner habe um dieselbe nachzusuchen.

Die unter der frühern Gesetzgebung durch Geldstag oder Zahlungsunfähigkeit der Ehrenverlustig Gewordenen konnten sich nach den eben angeführten Bestimmungen rehabilitiren lassen (Promulgationsdekret).

#### 15) Verfahren und Fristen.

a) Zahlungsaufforderung ohne richterliche Bewilligung. Zahlungsfrist 30 Tage. Innert 14 Tagen (inbegriffen in den ebengesagten 30 Tagen) Frist zum Rechtsdarschlag.

(Rechtsdarschlag wird beurtheilt auf ordentlichem Zivilprozessweg bei Beträgen von: Fr. 36 vom Friedensrichter, Fr. 36—144.93 nach vorhergegangenem Sühneversuch vom Gerichtspräsident, von Franken 144.93 bis Fr. 289.86 vom Amtsgericht; bei höhern Beträgen wird nach dem ordentlichen Prozess mit schriftlichem Verfahren gehandelt).

Durch beurtheilten Rechtsdarschlag erhält der Gläubiger eventuell ein Urtheil, das nach 14 Tagen rechtskräftig vollziehbar ist.

Der Schuldner kann sich nach diesen Bestimmungen somit allerdings <sup>4</sup>Zeit verschaffen, indem offenbar der Rechtsdarschlag nicht sofort beurtheilt wird; eventuell erfolgt dann freilich ein Urtheil, das, wenn nicht Widerspruch erfolgt, in 14 Tagen sofort vollziehbar wird, dabei ist aber mit dem Rechtsdarschlag mehr als der 30tägige Termin gewonnen. Die verlierende Partei trägt die Kosten

und wenn muthwilliger Rechtsdarschlag vorhanden ist, der Schuldner auch Bussen.

b) Vollziehungsbefehl (Pfändungsankündigung) durch den Richter bewilligt.

c) Die Pfändung (Vollziehung) erfolgt gesetzlich 4 Tage nach der Ankündigung. Indess scheint diese Frist von den Weibern häufig bedeutend ausgedehnt zu werden. (Im Mittel vielleicht 10 Tage).

d) Gantfrist. Bei Liegenschaften 90 Tag laufend vom vierten Tag nach Ankündigung der Vollziehung; bei Fahrhabe (Mobilien) 14 Tage nach der Pfändung.

e) Steigerung. Dieselbe soll bei Liegenschaften immer, bei Fahrhabe nur bei Werthen über Fr. 289 im Amtsblatt veröffentlicht werden und zwar: bei Fahrhabe wenigstens 8 Tag, bei Liegenschaften längstens 20 Tag vor der Steigerung.

f) Der Schuldner kann jederzeit die Güterabtretung anrufen.

g) Hierauf soll der Richter den Güterabtreter über seine Vermögensverhältnisse einvernehmen, und wenn sich Aussicht zeigt, dass sich derselbe auf andere Weise verständigen könne, so sollte er ihm eine mässige Frist anberaumen, ordentlicher Weise nicht länger als 60 Tage. Zu derselben konnte der Appellations- und Kassationshof dem Güterabtreter «unter günstigen Umständen» weitere 60 Tage Frist gewähren. (Diese Fristen sind abgeändert s. unten).

h) Es folgt hierauf Geldstagerkennung und Publikation, mit welcher der Geldstag als vollendet anzusehen ist.

i) Eingabsfrist 60 Tage.

17) Die Bereinigung der Güterabtretung geschieht durch einen vom Richter zu ernennenden Massaverwalter mit Zuziehung des Amtsgerichtsschreibers. Hauptperson ist Letzterer, ein Umstand, dem wohl viele Geldstage zuzuschreiben sind<sup>1)</sup>.

#### Das Abänderungsgesetz vom 25. April 1854

trat auf 1. Juni 1854 in Kraft.

Dasselbe ist als Ausdruck der damaligen konservativen Tendenz zu betrachten.

Die Missernten in den ersten Fünfzigerjahren, hauptsächlich in Getreide und die damit verbundene Geld- und Kreditnoth hatten eine enorme Zahl von Geldstagen verursacht.

Allerdings hatte man durch das Gesetz über *das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe*

<sup>1)</sup> Im Zürcher Verfahren ist die Vollziehung des «Auffalls» in den Fällen, wo offenbar die Aktiven nicht mehr als die Kosten decken, gesetzlich untersagt.

(unter Fr. 25 alte gleich 36 neue) den zahlreichen Güterabtretungen entgegenzuwirken gesucht durch Vereinfachung des Verfahrens und daherige Verminderung der Kosten.

Die Kosten wurden dadurch freilich bedeutend reduziert, indem für die ganze Vorkehr dem Schuldner nur Fr. 1 angerechnet werden durfte; dagegen war das Verfahren sehr summarisch und die Fristen bedeutend abgekürzt. Andererseits wurde auch betont, dass dadurch der Kredit der kleinen Schuldner bedeutend geschädigt worden sei. Hauptsächlich aus diesem Grunde wurde dieses vereinfachte Verfahren durch Gesetz vom 8. Juni 1859 auf 1. Juli desselben Jahres abgeschafft.

Das ordentliche Betreibungsverfahren gilt sonach wieder selbst für die kleinsten Forderungen, daher auch die alte Klage über unverhältnismässige Kosten, die allerdings nicht selten den Geldstag bei ganz kleinen Schuldbeträgen verursachen mögen.

In dieser Beziehung ist das neuere Verfahren offenbar sogar hinter die Grundsätze der alten Gerichtssatzung zurückgekehrt, welche für Beträge unter 2 Pfund keine rechtliche Betreibung, sondern bloss einfache Pfandforderung zulies.

Aehnliches ist zu sagen von dem erwähnten Abänderungsgesetz vom Jahr 1854. Dasselbe brachte bedeutende Verschärfungen bezüglich:

1) Der Fristen. Nach Anrufung des Geldstags soll der Richter eine Frist von *höchstens* 30 Tagen gewähren und *kann* dann bis auf weitere 30 Tage bestimmen. Hier ist praktisch nur der Wortlaut des Gesetzes geändert. Dagegen fällt die eventuell vom Appellations- und Kassationshof zu gewährende Frist von 60 Tagen weg.

2) Die freiwillige Güterabtretung (aus dem französ. Gesetz entnommen, in ähnlicher Art aber auch in der Gerichtssatzung gestattet gewesen) wurde aufgehoben, und zwar nicht nur für den alten Kanton, sondern auch für den Jura, der dieses Institut stets besessen hatte.

« Man konnte nicht begreifen, dass Einer, der so zurückgekommen ist, dass er mit seinen Gläubigern einen Vertrag, ein Akkomodement abschliesst, dennoch fortfahren könne, Ehrenämter zu bekleiden oder ein wissenschaftliches Berufspatent auszuüben! Es sei im Grunde etwas Abnormes und Unsinniges (!), dass durch Uebereinkunft dem Gläubiger anheimgestellt sein solle, ob der Schuldner ehrenfähig bleiben könne oder nicht! » (S. Tagblatt 1853, S. 459).

3) Verlust der Ehrenfähigkeit tritt nach diesem Gesetz in *jedem* Fall ein, abgesehen davon, ob verschuldeter oder unverschuldeter Geldstag vorliegt.

4) Für die Geldstagsaufhebung resp. Wiedererwerbung der Ehrenfähigkeit wurden ebenfalls wesentlich die Bestimmungen der alten Gerichtssatzung eingeführt:

a) Vollständige Bezahlung aller Gläubiger und Kosten.

b) Auf Ansuchen des Geldstagers, nicht mehr von Amteswegen. Hienach konnten auch die unter dem frühern Gesetz in Güterabtretung Gefallenen nur unter diesen Bedingungen dieselbe aufheben.

5) Logischerweise wurde dann auch die Bezeichnung « Güterabtretung » durch « Geldstag » ersetzt.

## II. Statistik der Geldstage.

An der Hand der vorstehenden Skizze der Gesetzgebung hat das bernische statistische Bureau die Zahl der Geldstage möglichst sorgfältig nach den Publikationen im Amtsblatt zusammengestellt.

Ich füge diesen Daten aus anderm Material die Untersuchungen über die persönlichen etc. Verhältnisse der Geldstage bei (s. Uebers. 9 und ff.).

*I. Periode. Geldstage im alten Kanton unter dem altbernischen Gesetz, (Gerichtssatzung) in den Jahren 1832—1846.*

Leider fehlt das Material, um die Zahl der Güterabtretungen dieser Periode im Jura unter der Separatgesetzgebung zu ermitteln.

Im alten Kanton fanden Geldstage statt:

(Uebersicht 1.) Jahre.	Zahl.	Jahre.	Zahl.
1832	167	1840	324
1833	296	1841	345
1834	323	1842	321
1835	259	1843	383
1836	283	1844	432
1837	302	1845	417
1838	380	1846	458
1839	308	Total:	4998

*Jährlicher Durchschnitt der*

8 Jahre 1832/39	289
7 » 1840/46	383
15 » 1832/46	333

*II. Periode. Güterabtretungen, Zahlungsunfähigkeits-erklärungen etc. unter dem 47er Vollziehungsverfahren, 2 Jahre 7 Monat.* Hier traten nun wesentlich die Prinzipien der französischen Gesetzgebung in Kraft. Das Hauptgesetz dieser Periode<sup>4)</sup> blieb in Kraft vom 1. Novbr. 1847 bis 1. Juni 1850. Für diese Periode sind zu verzeichnen: 1. Güterabtretungen und faillites im Jura. 2. Geldstage, die noch unter der Gerichtssatzung eingeleitet worden waren. 3. Zahlungsunfähigkeits-erklärungen nach dem Gesetz vom 17. März 1849 (Geldstager ehrverlustig erklärt). Auf-

hebungen: a) von Geldstagen; b) von Güterabtretungen; c) Widerrufe von Zahlungsunfähigkeitserklärungen; d) Rehabilitationen von Geldstagen unter der frühern Gesetzgebung, auf Vorweisung eines guten Leumundszeugnisses.

(Uebersicht 2.) Jahr.	Güterabtretungen und Geldstage.	Zahlungsunfähigkeitserklärung.	Aufhebungen von Güterabtretungen und Geldstagen.	Rehabilitationen.	Widerrufe von Zahlungsunfähigkeitserklärungen.
1848	308 <sup>2)</sup>	—	36 <sup>3)</sup>	(252)	—
1849	254	564	30 <sup>4)</sup>	65	17
1850	66	369	16 <sup>5)</sup>	28	26
bis 1. Juni.					
Total von 2½ Jahren.	628	933	82	345	43
Durchschnitt.	1561		470		
	625		188		

Auf die mittlere Bevölkerung zwischen 1846 und 1850 zu 452,407 Seelen berechnet, kommen in dieser Periode: a) Güterabtretungen nach dem gemilderten Verfahren von 1847; b) Geldstage nach der alten Gerichtsatzung (unter der Herrschaft derselben eingeleitet). c) Zahlungsunfähigkeitserklärungen nach Gesetz von 1849:

1 auf 724 Einwohner.

Die Zahl der Wiederaufhebungen, Rehabilitationen und Widerrufe beträgt:

30,1% der Güterabtretungen etc.

Diese hohe Ziffer ist aber zum weitaus grössten Theil der grössern Milde des 47ger Verfahrens, das die Aufhebung nur an Bezahlung von ¼ der Schulden und Nachweis guten Leumundes knüpfte, zuzuschreiben.

Die Wirkung dieser Bestimmung spiegelt sich hauptsächlich in den Rehabilitationen ab. Diese bilden 73,4% sämtlicher Aufhebungen. Ohne dieselben steigen die Güterabtretungs- und Geldstagsaufhebungen und Widerrufe auf nur 8,0% der erkannten Güterabtretungen etc. dieser Periode.

Mit Weglassung der aussergewöhnlich hohen Zahl der Rehabilitationen des Jahres 1848 beträgt die Zahl der Aufhebungen, Rehabilitationen und Widerrufe dieser Periode 13,97%.

III. Periode. Gerichtliche Güterabtretungen nach dem Vollziehungsverfahren von 1850<sup>1)</sup>, vom 1. Juni 1850 bis 1. Juni 1854. 4 Jahre.

Hier sind zu verzeichnen: a) Güterabtretungen und Faillites im Jura. b) Aufhebungen von solchen. c) Rehabilitationen von Güterabtretern nach dem 47ger Verfahren. d) Widerrufe von Zahlungsunfähigkeitserklärungen.

<sup>1)</sup> Abänderungsgesetze a) vom 20. Mai 1848, b) vom 26. Mai 1849, c) vom 9. September 1848, d) vom 17. März 1849. <sup>2)</sup> 230 Güterabtretungen, 78 Geldstage. <sup>3)</sup> 4 Aufhebungen von Güterabtretungen, 32 von Geldstagen. <sup>4)</sup> 10 von Güterabtretungen, 20 von Geldstagen. <sup>5)</sup> Von Güterabtretungen 3.

(Uebersicht 3.)	Güterabtretungen und Faillites.	a. Aufhebungen. b. Rehabilitationen. c. Widerrufe.
1850	465 <sup>2)</sup>	a. 38 b. 9 c. 17
vom 1. Juni an.		
1851	1231	159
1852	1364	155
1853	1496	162
1854	577	114
bis 1. Juni.		
Total von 4 Jahren	5133	654
Durchschnitt	1283	163

Die mittlere Bevölkerung zwischen 1850 und 1856 beträgt 453,715 Seelen. Somit kommen Güterabtretungen und nachträgliche Geldstage

1 auf 354 Einwohner.

Die Zahl der Aufhebungen aller Art beträgt 12,70% der erkannten Güterabtretungen etc.

Die Rehabilitationen und Widerrufe in dieser Periode haben wir nicht besonders ausgeschieden, da die Bedingungen die gleichen geworden waren, wie für die Aufhebung der Güterabtretungen und nicht mehr die Wirkungen des früheren Gesetzes sich geltend machen konnten.

IV. Periode. Geldstage nach dem Verfahren vom Jahr 1850 mit den Abänderungsgesetzen von 1852 (kleine Schuldbeträge) und vom 25. April 1854<sup>1)</sup>, 5<sup>7</sup>/<sub>12</sub> Jahre.

(Uebersicht 4.)	Geldstage und Faillites.	a. Aufhebungen. b. Rehabilitationen.
1854	805	115 <sup>3)</sup>
vom 1. Juni an.		
1855	1432	141
1856	1102	186
1857	739	193
1858	612	216
1859 <sup>4)</sup>	690	162
Total von 5 Jahr 7 Monat.	5380	1013
Durchschnitt	964	181

<sup>1)</sup> Hauptgesetz ist das jetzige Verfahren von 1850; Abänderungsgesetz verschärfend und mit Erschwerung der Rehabilitation vom April 1854; Verfahren für kleine Schuldbeträge bis 1. Juli 1859 in Kraft. <sup>2)</sup> Wovon noch 82 vorher eingeleitete Zahlungsunfähigkeitserklärungen. <sup>3)</sup> Wovon 40 Güterabtretungs- und 69 Geldstagsaufhebungen.

Auf die Bevölkerung vom November 1856, auf 449,129 Seelen berechnet, kommen Geldstage (incl. nachträgliche Güterabtretungen):

1 auf 466 Einwohner.

Aufhebungen kamen in dieser Periode vor:

18,77 % der Geldstage etc.

V. Periode. Geldstage nach dem Verfahren von 1850 und dem Verschärfungsgesetz von 1854, nach Abschaffung des Spezialverfahrens für kleine Schuldbeträge durch Gesetz von 1859.

(Uebersicht 5.)	Geldstage und Faillites.	a. Aufhebungen. b. Rehabilitationen.
1860	691	134
1861	925	144
1862	1013	164
1863	950	141
1864	1073	137
1865	965	142
1866	1180	165
1867	1405	163
1868	1398	203
1869	1273	209
1870	1043	208
1871	1040	200
1872	835	202
1873	908	197
1874	1004	223
Total	15,703	2632
Durchschnitt	1047	175

Auf die mittlere Bevölkerung auf 1867, berechnet nach dem mittlern Zuwachs von 1860 auf 1870 (491,480 Seelen), kommt

1 Geldstag auf 469 Einwohner.

Die Aufhebungen betragen 16,71 % der Geldstage.

Die engere Darstellung der Verhältnisse dieser Periode von 5 zu 5 Jahren findet sich in Uebersicht 8.

B. Die Geldstage nach Abzug der Aufhebungen, mit Rücksicht auf die allgemeinen wirtschaftlichen Zustände, bemessen nach der Bevölkerungsbewegung. Vergleichung mit der Preisbewegung nach den geschichtlichen Perioden.

Uebersicht 6. I. Periode (Gerichtssatzung).

Jahre.	Geldstage.	Dinkelpreis per Malter. Fr. neue Währung.
1832	167	16. 03
1833	296	13. 40
1834	323	11. 38
1835	259	11. 18
1836	283	11. 45
1837	302	11. 43
1838	380	11. 47
1839	308	14. 32
1840	324	14. 30
1841	345	12. 02
1842	321	14. 32
1843	383	14. 95
1844	432	15. 67
1845	417	14. 97
1846	458	17. 41
Durchschnitte von 5 Jahren:		
1832/36	266	12. 63
1837/41	332	12. 89
1842/46	402	15. 46
15 Jahre.		
Durchschnitt	333	13. 66

(Uebersicht 7 und 8 siehe folgende Seiten.)

Persönliche Verhältnisse der Geldstager.

Uebersicht 9. Das Alter der Geldstager.

Zahl der Geld- stager be- kannten Alters.	Altersklassifikation: Jahre vollendet.						Durchschnitts- alter:	
	20 — 29	30 — 39	40 — 49	50 — 59	60 — 69	70 & mehr	Alters- summe Jahre.	Durch- schnittl. 1 Geld- stager.
937	211	352	222	104	39	9	35971	38,4
%	22,5	37,6	23,7	11,7	4,1	1,0	Mittlere zukünftige Lebensdauer nach Gisi <sup>2)</sup> , Kinkelin <sup>3)</sup> .	27,62
v. Total	60,1							28,72

<sup>1)</sup> Durch Addition, genaue Ermittlung, nicht durch Multiplikation der Altersklassen. <sup>2)</sup> Nach Dr. Gisi's allgemeiner Mortalitätstafel für die ganze Schweizerbevölkerung (siehe statist. Zeitschrift, Jahrg. 1867). <sup>3)</sup> Nach Prof. Kinkelin's aus Erfahrungen der Lebensversicherungsgesellschaften konstruirten mittlern Mortalitätstafel (siehe dessen Elemente der Lebensversicherung. Basel, 1869).

## Uebersicht 7. Perioden von 1848—1874.

Periode und Jahre	Geldstage etc.	Geldstage etc. nach Abzug der Aufhebungen	% der Aufhebungen	Bevölkerungsbewegung			Ueberschuss der Geburten	Preise				
				Sterbefälle	Geburten	Ehen		Dinkelpreis per Malter	Halbweisses Brod per Pfund	Butter	Fleisch	Kartoffeln per Mässa
<b>II.</b>												
1848	308	272 <sup>1)</sup> (20)	11,69 (93,5)	9729	13887	3008	4158	13. 61	16	68	35	99
1849	878	706	13,68	9035	15134	—	6099	11. 23	15	67	33	86
1850 bis 1. Juni	435	365	16,09	10647 <sup>3)</sup>	15030	—	4383	11. 15 <sup>3)</sup>	16	65	33	89
Durchschnittlich	625	537	<sup>2)</sup> 13,97 (30,1)	9804	14684	—	4880	11. 99	16	67	34	91
<b>III.</b>												
1850 vom 1. Juni an	465	401	13,76	10647 <sup>3)</sup>	15030	—	4383	11. 15 <sup>3)</sup>	16	65	33	89
1851	1231	1072	12,91	10192	14680	2818	4488	12. 08	17	69	35	118
1852	1364	1209	11,36	10560	13909	2833	3349	14. 42	19	73	35	130
1853	1496	1334	10,82	10724	13543	2663	2819	16. 26	20	83	40	126
1854 bis 1. Juni	577	463	19,76	10886 <sup>3)</sup>	13258	2854	2372	21. 82 <sup>3)</sup>	26	83	44	171
Durchschnittlich	1283	1120	12,70	10602	14084	2792	3482	15. 15	20	75	37	127
<b>IV.</b>												
1854 vom 1. Juni an	805	690	14,28	10886	13258	2854	2372	21. 82 <sup>3)</sup>	26	83	44	171
1855	1432	1291	9,85	12442	12326	2594	116	19. 53	—	86	—	140
1856	1102	916	16,88	9723	14255	3297	4532	18. 67	—	91	—	118
1857	739	546	26,11	10111	14135	3806	4024	16. 61	—	96	—	131
1858	612	396	35,29	9760	15178	3968	5418	11. 52	—	92	—	81
1859	690	528	23,48	10270	16148	3899	5378	11. 56	16	97	—	96
Durchschnittlich	964	782	18,77	10532	14217	3403	3685	16. 62	—	91	—	123
<b>V. <sup>4)</sup></b>												
1860	691	557	19,39	9906	15770	3905	5864	15. 85	20	89	53	133
1861	925	781	15,56	10890	15570	3600	4680	15. 99	20	92	56	142
1862	1013	849	16,18	9314	15880	3982	6566	14. 49	18	93	53	83
1863	950	809	14,84	9897	16744	4142	6847	14. —	17	96	58	93
1864	1073	936	12,77	11044	16766	3995	5722	13. 30	—	92	—	98
1865	965	823	14,71	11083	16896	4297	5813	12. 10	17	100	60	100
1866	1180	1015	13,98	10953	16809	3368	5856	13. 30	18	98	61	104
1867	1405	1242	11,60	11209	16879	3132	5670	15. 77	21	97	62	142
1868	1398	1195	14,52	10987	16204	3156	5217	14. 97	21	97	64	112
1869	1273	1064	16,42	12785	16790	3600	4005	12. 94	17	104	67	93
1870	1043	835	19,94	13886	17202	3416	3316	14. 31	20	106	67	98
1871	1040	840	19,23	14255	17192	3733	2937	16. 71	21	111	72	97
1872	835	633	24,19	11947	17419	3760	5472	17. 59	22	114	58	142
1873	908	711	21,69	?	?	?	?	17. 38	?	114	?	160
1874	1004	781	22,23	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Durchschnittlich	1047	871	16,71	11397	16625	3699	5228	14. 91	19	100	61	114
Durchschnitt der 27 Jahre	1029	861	17,10	10889	15504	3492	4615	14. 12	19	90	51	116

<sup>1)</sup> Infolge Erleichterung der Rehabilitation fanden 252 Rehabilitationen statt, so dass faktisch allerdings die Zahl der Aufhebungen 93,5 % der Güterabtretungen etc. dieses Jahres vorkamen. <sup>2)</sup> Mit Weglassung

der Rehabilitation von 1848 13,97 %, mit denselben 8 %; ohne die Rehabilitationen überhaupt 8,0 %. <sup>3)</sup> Mittel vom ganzen Jahr. <sup>4)</sup> Siehe die Theilung dieser Periode von fünf zu fünf Jahren in Uebersicht 8.

Uebersicht 10.

Der Familienstand der Geldstager relativ zu dem Civilstand der Bevölkerung überhaupt.

Familienstand.	Heirathsfähige Bevölkerung über 20 Jahre alt 1).			Geldstager 2)		Die Verheiratheten etc. zählen % vom Total = 100		
	Total.	Männl.	Weibl.	Total.	bei der Gesamtbevölkerung.		bei den Geldstager.	
					Im Ganz.	M.		
1. Verheirathet	153160	76440	76720	933	52,9	52,6	68,5	
2. Verwitwet	30501	10971	19530	108	10,5	7,6	7,9	
3. Geschieden	1465	595	870	57	0,4	0,4		
1-3 Verheirathet oder verheirathet gewesen	185126	88006	97120	1041	63,8	60,6	76,4	
4. Ledig	105067	57186	47881	321	36,2	39,4	23,6	
<b>Total</b>	<b>290193</b>	<b>145192</b>	<b>145001</b>	<b>1362</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	

1) Im Kanton Bern nach der Volkszählung von 1870.

2) In den Jahren 1871-1873.

Uebersicht 11.

Erwerbszweig der Geldstager nach verschiedenen Perioden.

Jahr.	Dauer.	Geldstager etc.		Davon sind thätig in der			
		Gesamtzahl.	Durchschnitt.	Landwirthschaft.	Industrie, Gewerbe.	Kunst, Wissenschaft, Beamte, Angestellte.	Beruf unbestimmt od. nicht angegeben.
1848/49	2	1093	547	20,7	47,6	3,6	28,1
1850 1)	1	884	884	25,7	39,7	2,9	31,7
1851/54	4	7973	1993	28,1	41,3	3,5	27,1
1857	1	739	739	28,4	44,2	4,6	22,8
1867/68	2	2803	1402	8,6	51,8	5,4	34,2
1870/74	5	4830	966	12,8	57,0	4,0	26,2

1) Wegen Uebergang besonders berechnet.

Uebersicht 8. Zusammensetzung und Verhältnissberechnung. (Perioden von 1848-1874 und 1848/74 gegen 1832/46.)

Periode.	Dauer, Jahre	Bevölkerung		Zahlungsunfähigkeitskranken 1) und fähiges im Jura			Angehörigen, Rehabilitationen, Wiedertilg			Es haben vorgelastet		Durchschnittspreise				Es kommt 1		Geldstager über- schuss			
		im Mittel von	Zahl	Total	Durchschnitt	Absolute Zunahme 1) %	1 Geldstager auf 100 Seelen	Total	Durchschnitt	Absolute Veränderung %	% der Aufhebungen	Totalzahl	Jährlich	Dunkelpreis per Malt	Halbw. Brod p. Pfd.	Butter	Fleisch		Kartoffeln per Mäss	Sterbefall	Geburt
1848 bis 1. Juni 1850	2 1/2	1846/50	452407	1561	625	—	724	470	188	—	1343	537	11,99	16	67	34	91	46	31	—	4880
1. Juni 1850 bis 1. Juni 1854	4	1850/56	453715	5133	1283	+105,3	354	654	163	-13,8	4479	1120	15,15	20	75	37	127	43	32	163	3482
1. Juni 1854 bis 1859	5 1/2	Nov. 1856	449129	5380	964	+24,9	466	1013	181	+11,04	4367	752	16,62	—	91	—	123	43	32	132	3685
1860/1874	15	1860/70 2)	491480	15703	1047	+8,9	469	2632	175	+3,3	18071	871	14,91	19	100	61	114	43	30	133	5228
1860/1864	5	1862	474300	4652	930	—	510	720	144	—	3932	786	14,73	19	92	55	110	46	29	121	5936
1865/1869	5	1867	491480	6321	1244	+33,8	395	882	176	+22,2	5339	1068	13,82	19	99	63	110	43	29	140	5312
1870/1874	5	1872	508660	4830	966	+28,8	526	1030	206	+17,0	3800	760	14,50	21	111	66	124	38	29	140	3908
Total 1848/1874	27	1860	467141	27777	1029	—	454	4769	176	—	23260	861	14,12	19	90	51	116	43	30	134	4615
1832/1846 3)	15	1837	334866	4998	333	—	1006	—	—	—	—	—	13,66	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Gegen die vorhergehende Periode. 2) Vergleichs Text hier vor. Mit Weglassung der Rehabilitationen von 1848 13,0 %; mit demselben 30,1 %; Nach dem Progressionsfaktor auf 1837. 3) Nur vom alten Kanton. 4) 1870-1873. 5) Von 1870/72.

Uebersicht 12.

1. Erwerbs- und Geschäftszweig, mit Bezug auf
  2. Stellung im Geschäft und
  3. geschäftlichen Risiko
- der Geldstager.

Erwerbs- und Geschäftszweig.	Summa der Geldstage.	Stellung im Geschäft.		Risiko.	
		Selbständige Meister, Arbeitgeber.	Arbeiter.	Arbeitete:	
				auf eigene Rechnung.	im Lohne Anderer.
<i>I. Landwirtschaft.</i>					
Landwirthe, Knechte Tagelöhner Gärtner.	435	110	175	110	325
	10	8	2	8	2
<i>II. Sonstige Dienstboten und Tagelöhner.</i>	47	—	19	—	47
			28		
<i>III. Handel und Fabrikation.</i>					
Handelsleute, Händler aller Art.	58	55	3	55	3
Krämer	47	47	—	47	—
Hausirer	16	16	—	16	—
Käshandlung	8	8	—	8	—
Käsfabrikation	15	7	8	7	8
Brenner	2	—	2	—	2
Bierbrauer	11	4	7	4	7
Tabakfabrike	12	8	4	8	4
Verschiedene Fabrikationszweige	19	4	15	4	15
Wirthe	53	53	—	53	—
Lumpenhändler	6	6	—	6	—
	247	208	39	208	39
<i>IV. Beamte, Angestellte, Lehrer, Arbeiter etc. 1)</i>					
Staats- und Gemeindevverwaltung, Schreiber	25	8	17	—	25
Lehrer	7	—	7	—	7
Eisenbahn- und Postdienst, Werkstätten	20	—	20	—	20
Notar, Rechtsagent, Fürsprecher	8	8	—	8	—
Ingenieur, Arzt, Thierarzt	3	3	—	3	—
Agenten u. dergl.	2	2	—	2	—
	65	21	44	13	52

1) Hauptsächlich fixes Lohnverhältniss.

Erwerbs- und Geschäftszweig.	Summa der Geldstage.	Stellung im Geschäft.		Risiko.	
		Selbständige Meister, Arbeitgeber.	Arbeiter.	auf eigene Rechnung.	im Lohne Anderer.
<i>V. Kleingewerbe. Handwerke. Baufach.</i>					
Bauunternehmer	6	6	—	6	—
Steinbrecher	3	—	3	—	3
Steinhauer, Maurer	38	11	27	11	27
Hafner	5	2	3	2	3
Maler und Gypser	11	9	2	9	2
Dachdecker	14	7	7	7	7
Schreinerei	46	29	17	29	17
Zimmermann	48	19	29	19	29
Spengler	8	6	2	6	2
Schmiede, Schlosser etc.	43	28	15	28	15
<i>Bekleidung.</i>					
Schneider	40	30	10	30	10
Bleicher	1	—	1	—	1
Schuhmacher	81	69	12	69	12
Gerber	1	1	—	1	—
Weber	33	12	21	33	—
Modiste, Nätherin	18	11	7	11	7
<i>Victualien.</i>					
Metzger	21	18	3	18	3
Bäcker	41	38	3	38	3
Müller	28	23	5	23	5
<i>Verschiedene Berufe.</i>					
Uhrenmacher	140	14	126	14	126
Schnitzler	19	8	11	8	11
Wagner	10	5	5	5	5
Drechsler	4	2	2	2	2
Sattler	19	16	3	16	3
Tapezierer	6	—	6	—	6
Buchbinder	5	5	—	5	—
Schleifer	3	3	—	3	—
Nagelschmied	3	3	—	3	—
Küfer	16	11	5	11	5
Verschiedene Kleingewerbe 1)	25	23	2	23	2
	736	409	327	430	306
<i>VI. Verschiedene Beschäftigungen.</i>					
Kutscher, Führer	27	16	11	16	11
Fuhrmann	14	12	2	12	2
Oeler	4	2	2	2	2
	45	30	15	30	15
<i>I. Landwirtschaft</i>	445	118	327	118	327
<i>II. Uebrige Erwerbsthätigkeiten</i>	1140	668	472	681	459
<i>Total</i>	1585	786	799	799	786

1) 2 Schirmfabrikanten, 2 Büchsenmacher, 2 Korber, 2 Seiler, 2 Kaminfeger, 3 Schindel- und Rechenmacher, 2 Kammacher, 2 Pfästerer, 3 Barbieri, 2 Färber; Bürstenfabrikant, Siebmacher, Posamenter etc. je 1.

## Uebersicht 13.

Ursachen der Geldstage nach den Angaben der  
Amtsgerichtsschreiber nach eigenem Ermessen.

## I. Nicht direkt selbst verschuldet.

		% jeder Abtheilung.	% vom Total.
1. Zu geringer Verdienst, Armuth <sup>1)</sup>	216	32,0	20,1
2. Verdienstlosigkeit . . . . .	33	4,9	3,2
3. Beschränkte Arbeitsfähigkeit . . . . .	13	1,9	1,3
4. Ungünstige Geschäftsverhältnisse	31	4,6	3,0
5. Geschäftsunkenntniss . . . . .	65	9,6	6,3
6. Spekulation, fehlgeschlagene, ge- schäftliche Misserfolge über- haupt <sup>2)</sup> . . . . .	94	13,9	9,0
7. Verluste . . . . .	29	4,3	2,8
8. Bürgschaften . . . . .	48	7,1	4,6
9. Civilurtheile und Strafurtheile <sup>3)</sup>	57	8,5	5,5
10. Unglückliche Familienverhält- nisse, schlechter Haushalt . . . . .	40	5,9	3,9
11. Unglück, Missgeschick . . . . .	11	1,6	1,1
12. Krankheit . . . . .	24	3,6	2,3
13. Verschiedene Ursachen . . . . .	13	1,9	1,3
Total . . . . .	674	100	64,4

## II. Selbst verschuldet.

14. Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit, Trägheit im Geschäft, etc. . . . .	77	21,04	7,4
15. Liederlichkeit, Ausschweifung . . . . .	41	11,20	4,0
16. Leichtsin . . . . .	45	12,29	4,3
17. Trunksucht, Genusssucht, Ver- schwendung . . . . .	164	44,81	16,0
18. Arbeitsscheu . . . . .	39	10,66	3,8
Total . . . . .	366	100	35,5
Angaben von Fällen . . . . .	1040		100

## Uebersicht 14.

Das Verhältniss der Stimmberechtigung unter den  
Geldstägern in den Jahren 1870/74.

Nationalität der von 1870/74 Vergeldstagten	Total- Zahl	Geschlecht		% vom Total	M.	W.
		M.	W.			
Berner . . . . .	4417	3802	615	91,5	91,2	93,2
Schweizer a. a. Kt.	291	258	33	6,0	6,2	5,0
Ausländer . . . . .	122	110	12	2,5	2,6	1,8
				100	100	100
Total der Männer	—	4170	—	86,3	—	—
Frauen . . . . .	—	—	660	13,7	—	—
Summa . . . . .				100		
Stimmberechtigte.	4060	4060	—	84,1	—	—
Nicht Stimme- rechtigte (Frauen und Ausländer) . . . . .	770	—	770	15,9	—	—
				100	—	—
Total . . . . .	4830	4170	660			

<sup>1)</sup> Meist bei zahlreicher Familie.

<sup>2)</sup> Viel weil zu wenig Kapital.

<sup>3)</sup> Civilurtheile 20, Strafurtheile 37.

## III. Die Resultate im Allgemeinen.

Um das Erscheinen dieser Arbeit nicht zu verzögern,  
können wir auf eine nähere Interpretation und Hervor-  
hebung der Resultate nicht eintreten und beschränken  
uns auf einige Hauptpunkte.

Der Einfluss des Verfahrens, der Volkszunahme, der  
wirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse.

Betreffend die Resultate, in Bezug auf die Rechts-  
anschauung und Gesetzgebung würde es sich hauptsäch-  
lich darum handeln, den Einfluss des Verfahrens auf die  
Zahl der Geldstage zu erforschen. Schon für die Fest-  
stellung dieses Punktes, der Wirkung des Verfahrens im  
Allgemeinen, treffen wir bedeutende Schwierigkeiten an,  
indem ja nicht die absolute oder relative Zahl der Geld-  
stage einen Massstab dazu abgibt, weil die Wirkung der  
Gesetzgebung, der sozialen und volkswirtschaftlichen Ver-  
hältnisse, der moralischen und Rechtsanschauung in ein-  
ander verquiekt sind, ohne bei obigem Material äusserlich  
sichtbar getrennt hervorzutreten<sup>1)</sup>.

Wir müssen uns also zufrieden geben, den Einfluss  
der verschiedenen Gesetzgebungen nur im Allgemeinen  
zu konstatiren; für die Analyse der Detailwirkungen  
(Kostenpunkt, Geldstagsbehörde etc.) steht absolut kein  
Material zu Gebot.

1. Die absolute Zahl der Geldstage ist unter den  
verschiedenen Hauptverfahren folgende (Uebersicht 15):

	Verfahren	Geldstage etc.	% des + oder —	Auf- hebungen	% der Geldstage
1) Gerichtssatzung 1832/39	289	—	—	—	—
	1840/46	383	32,52	—	—
Im Ganzen	333	—	—	—	—
2) 47ger Verfahren . . . . .	625			188	13,0
3) 50ger » 50/54	1283	+ 105,3		163	12,70
4) dito mit Verschärfungs- gesetz <sup>2)</sup> 1854/59 . . . . .	964	— 24,9		181	18,77
5) dito nach Abschaffung des Separatverfahrens für kleine Beträge . . . . .	1047	+ 8,6		175	16,71
Im Ganzen 1860/64	930			144	15,48
	1865/69	1244	+ 33,8	176	14,15
	1870/74	966	— 28,8	206	21,32

Am zahlreichsten waren somit die Geldstage unter  
dem fünfziger Verfahren in der Reaktions- und volks-  
wirthschaftlich schlimmen Periode 1850/54. Dann unter  
der Herrschaft des gleichen Verfahrens nach der Ab-  
schaffung des Separatverfahrens (1859) in den Jahren  
1865/69.

<sup>1)</sup> Die Statistik ist eben nie vollständig genug als wenn —  
sie das Material verlangt. Da regnets von «einfach», «kurz»,  
«zu komplizirt» etc. etc., wie die faulen Schlagwörter alle  
heissen.

<sup>2)</sup> Von 1854 und Beibehaltung des summarischen Verfah-  
rens für kleine Schuldbeträge.

Nun sind aber in diesen Zahlen sehr verschiedene Faktoren massgebend und es würde sich darum handeln, den Einfluss derselben zu isoliren. Das Material erlaubt dies, nur in beschränktem Mass.

Die folgenden Uebersichten enthalten den Versuch: a. den Faktor der Volkszunahme als Mass der Geschäfts- und Verkehrsentwicklung; b. den Einfluss der ökonomischen Lage zu isoliren.

Betreffend den Bevölkerungsfaktor, so wäre zwar theoretisch die Annahme, dass mit der Volkszunahme auch die Zahl der Konkurse in einem ähnlichen Verhältnisse steigen sollte, nicht absolut richtig, indem ein Zuwachs der Bevölkerung wohl als Zeichen der Entwicklung der Industrie und besserer Verdienst- und Lebensbedingungen zu betrachten ist. Andererseits bringt aber gerade der vermehrte und intensivere Geschäftsverkehr eine grössere Zahl von Risiken, daher Verlusten und Konkursen, wie unsere Statistik deutlich beweist.

Nun kann meiner auf verschiedene Thatsachen ge-

stützten Ansicht nach der Grad der Bevölkerungszunahme nur zum Theil als Massstab der Zunahme von Handel, Verkehr und Gewerben im Kt. Bern angenommen werden. Die *Industrie* hat die ziemlich starke Volkszunahme gebracht. Die Landwirtschaft hat allerdings an intensiverem Betrieb gewonnen, so dass eine Vermehrung der landwirthschaftlichen Bevölkerung mit Rücksicht auf die Ernährungsfähigkeit möglich war; allein die Thatsache der starken Auswanderung der bäuerlichen Familien, der Zufluss der ländlichen Arbeitskräfte in die Städte und zu industriellen Beschäftigungen beweisen klar das Gegentheil.

Die wirkliche Zunahme der Industrie, der Gewerbe und des Geschäftsverkehrs wird im Kanton Bern grösser sein als das Verhältniss der Volkszunahme.

Nähere Daten (Berufsstatistik) sind leider keine vorhanden und wir müssen uns begnügen, den Faktor des industriellen und Geschäftswachsthum an der Volkszunahme als Annäherungsverhältniss (Minimum) zu messen.

## 2. Relative Zahl der Geldstage unter den verschiedenen Verfahren.

### a. Isolirung des Bevölkerungsfaktors. (Uebersicht 16.)

Verfahren.	Wirkliche Zahl der Geldstage per Jahr	Bewegung der Geldstage   Bevölkerung		Ein Geldstag auf Einwohner <sup>2)</sup>	Bei gleichem Verhältniss wären Geldstage <sup>1)</sup>	Gegen die vorherige Periode waren Geldstage	
		+ oder -	%			relativ	wirklich
						A	
I. Gerichtssatzung 1832/46 .	333	<sup>1)</sup> -	<sup>1)</sup> -	1006	-	-	-
II. 1847ger Verfahren . . .	625	+ 87,7	+ 35,10	724	450	+ 175	+ 192
III. 1850ger Verfahren 1850/54	1283	+ 105,3	+ 0,29	354	626	+ 657	+ 658
IV. dito mit Verschärfungsg. von 1854 <sup>3)</sup> 1854/59 . .	964	- 24,9	- 1,01	466	1268	- 304	- 319
V. 1850ger Verfahren; einheitlich für alle Beträge 1860/74 . . . . .	1047	+ 8,6	+ 9,43	469	1054	- 7	- 83
Und zwar							
1860/64	930	- 3,5	+ 5,60	510	1018	- 88	- 34
1865/69	1244	+ 33,8	+ 3,62	395	964	+ 280	+ 314
1870/74	966	- 28,8	+ 3,50	526	1288	- 322	- 278

Die Kolonne **A** gibt die wahre Bewegung der Geldtagszahl je zur vorhergehenden Periode an, nach Abrechnung des Volkszuwachses. Schon 1848/50 ist ein jährliches plus von 175, das sich von 1850/54 auf 657 per Jahr vermehrt; in den ziemlich guten Jahren 1854/59 ist eine Minderzahl von 304 Geldstagen gegen die vorige

schlimme Periode. 1860/64 eine fernere Abnahme um 88, 1865/69 dagegen schon wieder eine bedeutende Vermehrung um 280; 1870/74 ein Zurücksinken um 322 jährlich (relativ).

Hier ist also bloss die Veränderung von einer Periode zur vorhergehenden angegeben.

<sup>1)</sup> Gegen die vorhergehende Periode. <sup>2)</sup> Die Bevölkerung nach Berechnung in Uebersicht 8 adoptirt. <sup>3)</sup> Und dem summarischen Verfahren für kleinere Beträge.

(Uebersicht 17.) *Vergleichung jeder Periode zu jeder andern nach Isolirung des Bevölkerungsfaktors.*

Verfahren resp. Periode.	Verfahren resp. Periode.					1860/74 Spezifikation.		
	I.	II.	III.	IV.	V.	1860/64	1865/69	1870/74
	1:1006 <sup>1)</sup>	1:724 <sup>1)</sup>	1:354 <sup>1)</sup>	1:466 <sup>1)</sup>	1:469 <sup>1)</sup>	1:510	1:395	1:526
Bei gleichem Verhältniss wären Geldstage per Jahr								
I. Gerichtssatzung 1832/46 . . . . .	<b>333</b>	435	946	719	714	657	848	637
II. 47ger Verfassung 1848/50 . . . . .	450	<b>625</b>	1278	971	965	887	1145	860
III. 50ger Verfassung 1850/54 . . . . .	451	627	<b>1283</b>	974	967	890	1149	863
IV. Dito & Verschärfungsgesetz 1854/59	446	620	1268	<b>964</b>	958	881	1137	854
V. 1860/74 . . . . .	488	679	1388	1055	<b>1047</b>	964	1244	934
1860/64 . . . . .	471	655	1340	1018	1011	<b>930</b>	1201	902
1865/69 . . . . .	488	679	1388	1055	1047	964	<b>1244</b>	934
1870/74 . . . . .	506	703	1437	1092	1085	997	1288	<b>966</b>

Die fetten Ziffern in der Diagonale geben den Durchschnitt der wirklichen Geldstagszahl in der betreffenden Periode, also den absoluten Zuwachs, an. Vergleicht man von diesen fetten Ziffern aufwärts, so sieht man wie viele Geldstage nach demselben Verfahren und unter sonst gleichen Umständen nach der Bevölkerungszahl in jeder andern Periode vorgekommen wären. Z. B. nach Verhältniss der Geldstagszahl in der Periode 1860/74 (Rubrik V) zur Bevölkerung und unter sonst gleichen Umständen wären in den Jahren 1832/46 (Gerichtssatzung) 714 Geldstage vorgekommen. Nun sind aber bloss 333 vorgekommen. Die Differenz (vergleiche horizontal) gibt den Grad des Einflusses der verschiedenen Gesetzgebungen und der wirtschaftlichen Zustände an; die aufwärtssteigende Vergleichung den Grad des Einflusses der Volkszunahme resp. nach obiger Annahme der Zunahme des Geschäftsverkehrs und der Industrie.

Vergleicht man von den fetten Ziffern abwärts, so sieht man wie viele Geldstage nach dem betreffenden Verfahren und unter sonst gleichen Umständen in jeder der spätern Perioden nach Verhältniss ihrer Bevölkerung vorgekommen wären. Abwärts und aufwärts ist also das gleiche Verfahren und gleiche übrige Umstände vorausgesetzt, aber der Einfluss der Volkszunahme auf die Zahl der Geldstage illustriert, während horizontal der Einfluss des Verfahrens und andern Ursachen zu Tage tritt.

So können wir die Verhältnisse jeder Periode zu jeder andern ohne den störenden Einfluss der Bevölkerungsbewegung beobachten.

Aus dieser vom Bevölkerungsfaktor isolirten Geldstagsziffer ist in den zwei ersten Zahlenreihen die absolute und die prozentale Zu- oder Abnahme der Geldstage und

in den zwei hintern Kolonnen die prozentale Bewegung des Geburtenüberschusses und des Dinkelpreises berechnet als *Vergleichung der Geldstagsbewegung mit denjenigen der allgemeinen wirtschaftlichen Zustände.*

(Uebers. 18)	Geldstage nach Abrechnung des Bevölkerungsfaktors	A	B	C
Periode.		Geldstage <sup>1)</sup>	Geburtenüberschuss	Dinkelpreis
		%	%	%
1) 1832/46 war weniger resp. mehr <sup>2)</sup> als:				
1848/50	— 102	— 30,6	—	+ 12,2
1850/54	— 613	— 184,1	—	— 10,9
1854/59	— 386	— 115,9	—	— 21,66
1860/64	— 324	— 97,3	—	— 7,8
1865/69	— 515	— 154,6	—	— 1,17
1870/74	— 304	— 91,3	—	— 20,8
1860/74 i. G.	— 381	— 114,4	—	— 9,15
2) 1848/50 war weniger resp. mehr <sup>2)</sup> als:				
1850/54	— 653	— 104,5	+ 28,6	— 26,3
1854/59	— 346	— 55,4	+ 24,5	— 38,6
1860/64	— 262	— 41,9	— 21,6	— 22,8
1865/69	— 520	— 83,2	— 8,9	— 15,3
1870/74	— 235	— 37,6	+ 19,9	— 37,7
1860/74 i. G.	— 340	— 54,4	— 7,1	— 24,4
3) 1850/54 war weniger resp. mehr als:				
1854/59	+ 309	+ 24,1	— 5,8	— 9,7
1860/64	+ 393	+ 30,6	— 70,5	+ 2,8
1865/69	+ 134	+ 10,1	— 52,6	+ 8,8
1870/74	+ 420	+ 32,7	— 12,2	— 8,9
1860/74 i. G.	+ 316	+ 24,6	— 50,1	+ 1,6
4) 1854/59 war weniger resp. mehr als:				
1860/64	+ 83	+ 8,6	— 61,4	+ 11,4
1865/69	— 173	— 17,9	— 44,1	+ 16,8
1870/74	+ 110	+ 11,4	— 6,1	+ 0,7
1860/74 i. G.	+ 6	+ 0,6	— 41,9	+ 10,2

<sup>1)</sup> Bedeutet: in dieser Periode kam 1 Geldstag auf 1006, 724 etc. Einwohner; nach der gleichen Geldstagsziffer wären also in den übrigen Perioden x Geldstage gewesen.

- 5) 1860/64 war weniger resp. mehr als:  
 1865/69 — 271 — 29,1 + 10,5 + 6,2  
 1870/74 + 28 + 3,0 + 34,2 — 12,0  
 1860/74 i. G. — 81 — 8,7 + 11,9 — 1,2
- 6) 1865/69 war weniger resp. mehr als:  
 1870/74 + 310 + 24,9 + 26,4 — 19,4  
 1860/74 i. G. + 197 + 18,8 + 1,6 — 7,9
- 7) 1870/74 war weniger resp. mehr als:  
 1860/74 i. G. — 119 — 12,3 — 33,8 + 9,6

Die Vergleichung ist so zu verstehen, dass einem plus (+) in der Colonne B stets ein minus (—) in Colonne A gegenüberstehen sollte, d. h. wo der Geburtenüberschuss niedriger ist als in der Vergleichungsperiode, sollte normaler Weise die Zahl der Geldstage höher sein und umgekehrt.

Dem minus in Colonne C sollte dagegen stets auch ein minus in Colonne A gegenüberstehen (Fallen der Dinkelpreise, erwartungsmässiges Fallen der Geldstagszahl).

Im Allgemeinen tritt die Parallele sehr deutlich hervor: mehr Geburtenüberschuss, weniger Geldstage und umgekehrt; höherer Dinkelpreis und grössere Zahl von Geldstagen.

Im Einzelnen freilich sind Störungen dieser Parallele sichtlich, wie es denn wohl unmöglich ist, die Wirkung von Einflüssen in versuchter Weise rein zu beobachten.

Die verhältnissmässig merkwürdig genaue Uebereinstimmung in der Bewegung spricht eben so sehr dafür, wie sehr die Geldstage von den ökonomischen und wirthschaftlichen Zuständen, den Schwankungen der Industrie etc. abhängen, als für die Empfindlichkeit des Geburtenüberschusses als Barometer der ökonomischen und sozialen Lage.

Der Causalnexus der drei Beobachtungsreihen ist hienach festgestellt; eine andere Frage ist der Grad der Parallelen.

Dies gilt natürlich nur als allgemeiner Satz; die Aus- und Einwanderung, grosse Kindersterblichkeit in einem Jahr etc. könnten den Geburtenüberschuss so verändern, dass die Beobachtung der Wirkung der connexen Ursachen verloren ginge.

So finden wir z. B. 1870/74 eine Verminderung der Geldstage gegen 1865/69 um 21,7% bei einer Verminderung des Geburtenüberschusses von 26,0%.

Hier sind offenbar die Krisen in der Uhrenindustrie, dem Fremdenverkehr und der Schnitzerei und die Folgen des 66er Krieges in der Periode von 1865/69 von Einfluss gewesen, während die Bevölkerungsverhältnisse günstiger geblieben sind als 1870/74. 1870/74 zeigt nun das Gegentheil; ungünstigere Bevölkerungsbewegung bei geringerer Geldstagszahl, als Symptom eines neuen Aufschwunges. Hier ist übrigens noch ein anderer künstlicher Faktor massgebend gemessen, nämlich die weniger humane Handhabung des Betreibungsrechtes. Wie uns von kompetenter Seite mitgetheilt ist, wird bei offen-

barer Insolvenz und geringern Beträgen seltener mehr der Geldstag ausgeführt als früher.

Die Preise überhaupt bilden an und für sich keinen Werthmesser der ökonomischen und sozialen Zustände. Sie sind eben nur relative Werthe zu den Löhnen und andern Waaren.

Dies gilt für die Schweiz namentlich vom Getreidepreise, der seit Erstellung der Eisenbahnen relativ fast konstant gesunken ist, wie ich anderswo nachzuweisen die Gelegenheit hatte.<sup>1)</sup>

Man bemerkt daher dass, obschon auch hier Geldstagsziffer und Getreidepreise im Allgemeinen mit einander steigen oder fallen, doch der Grad der Parallele bedeutend niedriger ist, als zwischen Geldstagen und Geburtenüberschuss.

Die Preise der Butter und Kartoffeln, die als Hauptnahrungsmittel noch vorlagen, können wir leider wegen Mangel an Zeit nicht in Beziehung setzen.<sup>2)</sup>

Eine Thatsache müssen wir noch kurz berühren. Es ist von Tooke und Newmarch<sup>3)</sup> nachgewiesen worden, dass z. B. ein Ernteausschlag um  $\frac{1}{4}$  einen weit höhern Preisaufschlag verursacht und in Jahrgang II, S. 125 des statistischen Jahrbuches ist der Beweis geliefert, dass die Brodpreise relativ am höchsten stehen, wenn der Getreidepreis am niedrigsten steht resp. dass man bei Theuerung verhältnissmässig billiges Brod geniesst als in billigen Zeiten.

Etwas Aehnliches muss von der Zahl der Geldstage konstatirt werden.

*Es finden in wirtschaftlich schlimmen Zeiten und bei theureren Getreidepreisen (Preiserhöhung oder Theuerung überhaupt) verhältnissmässig ziemlich weniger Geldstage statt, als in wirtschaftlich bessern und billigern Zeiten.*

Der Grad der Bewegung der Geldstage einerseits und der wirthschaftlichen Zustände und Preise andererseits verläuft also in ungleicher Stärke.

Die Ursachen, welche ein Steigen oder Sinken des Geburtenüberschusses veranlassen, drücken in stärkerem Grade auf das Steigen, dagegen in geringerem Masse auf das Fallen der Geldstage.

Bei Verminderung des Geburtenüberschusses steigt die Zahl der Geldstage rascher als sie bei Vermehrung desselben (resp. unter bessern ökonomischen Verhältnissen) sinkt.

Die Tendenz zum Steigen ist stärker als die Richtung zur Verminderung.

In der folgenden Uebersicht tritt die Thatsache allerdings nicht ohne Störung hervor.

<sup>1)</sup> S. statist. Jahrbuch VI und VII und Zeitschrift 1873.

<sup>2)</sup> Wenn möglich kommen wir im statistischen Jahrbuch hierauf zurück, da die Untersuchung der Fragen gerade für den Kt. Bern, der unserer Ueberzeugung nach keineswegs günstige soziale Zustände hat, von besonderer staatswirthschaftlicher Wichtigkeit ist.

<sup>3)</sup> Geschichte der Preise.

Gegenüber je der vorhergehenden Periode fand statt:  
(Uebersicht 20.) + oder -

Periode	der Geldstage %	des Geburten- überschusses %	des Dinkel- preises. %
1848/50 gegen			
1832/46	+ 30,6	-	+ 12,2
1850/54	+ 104,5	- 28,6	+ 26,3
1854/59	- 24,1	+ 5,8	- 9,7
1860/64	- 8,6	+ 61,1	- 11,4
1865/69	+ 29,1	- 10,5	- 6,2
1870/74	- 24,9	- 26,6	+ 19,4
1860/74 gegen			
1832/46	+ 114,4	-	+ 9,65
1848/50	+ 54,4	+ 7,1	+ 24,4
1850/54	- 24,6	+ 50,1	- 1,6
1854/59	- 0,6	+ 41,9	+ 10,2

In ganzen Perioden sind ungleichartig wirkende Einflüsse störend; es findet eine Ausgleichung statt.

1850/54 ist bei nur 28,6% Geburtenüberschussverminderung eine Vermehrung der Geldstage um 104,5%; 1854/59 dagegen bei Vermehrung des Geburtenüberschusses um 5,8%, also bei einer Differenz von 34,4% (28,6 - und 5,8 +) nur 24,1%. 1860/64 bei 61,1% mehr Geburtenüberschuss nur 8,6% weniger Konkurse.

Das Nämliche tritt im Allgemeinen hervor bei der Vergleichung der Differenzen einzelner Jahre in Uebersicht und bei der Vergleichung mit dem Dinkelpreis.

Die Erscheinung, dass in bessern Zeiten relativ mehr Geldstage vorkommen, würde der fernern Untersuchung werth sein: welche Ursachen hiebei massgebend sind.

Sind es die «selbstverschuldeten» oder leichtsinnigen Geldstage, analog der Thatsache, dass z. B. die Operationen der öffentlichen Leihhäuser in Frankreich in Perioden der *Prosperität* viel beträchtlicher sind und dass umgekehrt in schlimmern Zeiten grössere Häuslichkeit, verminderter Luxus stattfindet?

Ist die Erscheinung dem psychologischen Räthsel des grössern «Gehenlassens», geringerer Aufmerksamkeit und Vorsorge in glücklicheren Zeiten zuzuschreiben?

In diesem Fall würde die Erscheinung allerdings zu Gunsten einer schärfern Gesetzgebung sprechen.

Oder ist sie die Wirkung gegenseitiger Concessionen in schlimmern Zeiten?

Bei der jetzigen grossen Abhängigkeit des Kredites, namentlich des kleinen Handels- und Gewerbsstandes, ist dies wohl weniger der Fall.

Das Erstere mag zum Theil der Fall sein; die Hauptursache liegt aber wohl in dem gleichen Umstande, der überhaupt auch bei gleichen Verhältnissen eine Zunahme der Konkurse, ich möchte sagen fast mit Naturnothwendigkeit gebracht hat, nämlich in dem grössern Geschäftsverkehr, in den zahlreicheren Transaktionen in Zeiten industrieller und gewerblicher Blüthe als in solchen

des Stillstandes, der Unsicherheit des Finanzmarktes etc., die gewöhnlich mit Perioden der Preissteigerung zusammenfallen und die Bevölkerungsverhältnisse mit beeinflussen.

#### Ueber den Grad des Einflusses der Gesetzgebung und der industriellen Zustände im Allgemeinen.

Seitdem das Prinzip des Polizeistaates für die modernen Verhältnisse als falsch erkannt worden ist und die Phrase vom Kulturstaat wohl auch bald überlebt sein wird, hat man wiederholt die Ohnmacht und den Nachtheil staatlicher Detailmassregelung in Gewerbefreiheit, Industrie und Verkehrsverhältnisse nachweisen können.

In der vorliegenden Materie muss nun freilich ein Gemein-Vertrag, eine Norm für Erzwingung der Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten aufgestellt werden.

Insofern mag vielleicht der Satz als gültig angesehen werden, dass für den Schuldner am Besten gesorgt sei, wenn für den Gläubiger rechtlich die besten Garantien bestehen, namentlich bei der zunehmenden Akkumulation des Kapitals und gleichzeitigen Kreditbedürftigkeit des kleinern Handels- und Gewerbestandes. Die Herren Juristen mögen sich hierüber streiten.

Auch kann der Einfluss des Betreibungsverfahrens im Allgemeinen auf Konkurse und auf die zahlreiche Erfüllung von Verbindlichkeiten, und ebenso der Einfluss der Art des Verfahrens z. B. in den verschiedenen Kantonen nicht bestritten werden; ist es ja schliesslich bloss die Institution des Betreibungsrechtes, das Konkurse, Vergantungen etc. bildet.

Sieht man aber die Sache vom allgemeinen Gesichtspunkt der Volkswirtschaft und möglichst geringer staatlicher Normirung des freien Verkehrs an, so taucht die Frage auf, ob die Gesetzgebung überhaupt in Bezug auf ihre innere Wirkung in so hohem Grade influire wie gewöhnlich angenommen wird; ob die Verschiedenheit der Gesetzgebung auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten auch wirklich einen so verschiedenen Einfluss ausübe.

Nach dem vorliegenden Material können wir freilich die Frage nicht allgemein beantworten, indem die zeitliche Verschiedenheit der bernischen Gesetzgebung offenbar in ihren etwa zu Tage tretenden Resultaten nicht absolute Schlüsse auf ähnliche Ergebnisse der Verschiedenheit der kantonalen Gesetzgebung zulässt.

Auch geben wir sofort zu, dass das Material zu einer abschliessenden Behandlung der Erfahrungen bezüglich der Wirkungen der bernischen Verfahren nicht genügt.

Uebergang von der alten Gerichtssatzung zu den Prinzipien der französischen Gesetzgebung und Vereinheitlichung des Verfahrens für den ganzen Kanton.

Von 1846 auf 1848 fand eine Verminderung der Geldstage um 32,8% und im Jahre 1849 neuerdings eine

Verminderung von 308 auf 254 statt. Die Vergleichung mit der gleichzeitigen bedeutenden Preisverbilligung zeigt offenbar, dass die Hauptursache in der Verbesserung der ökonomischen Zustände zu suchen ist.

Bei steigendem Dinkelpreis war die Zahl der Geldstage unter Herrschaft der alten Gerichtssatzung von 345 (1841) auf 458 im Jahr 1846 gestiegen und sank unter der fundamental geänderten 47ger Verfassung mit sinkendem Dinkelpreis (von 17. <sup>41</sup> auf 13. <sup>61</sup>) 1846 auf 1848 auf 308 und 1849 gar auf 254. Die Hauptursache liegt offenbar in der ökonomischen Verbesserung der Zustände (politische Wirren von 1846, Kartoffelkrankheit etc.), wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass das humanere Verfahren von 1847 die sinkende Bewegung beförderte.

*Die Erfahrung dieser freilich zu kurzen Uebergangsperiode würde somit die Befürchtung, der Nichtentzug der Ehrenfähigkeit und des Stimmrechts befördere den Geldstag resp. der Verlust derselben diene als moralisches Präventivmittel, als irrig darstellen.*

Das Gesetz vom 17. März führte die sogenannten Zahlungsunfähigkeitserklärungen ein, die dann im Verfahren vom 1. Juni 1850 mit der Güterabtretung identifiziert wurden.

Von 1849 resp. 1850 an ist somit eine relative Vergleichung in Bezug auf das Verfahren mit der Gerichtssatzung nicht statthaft, indem bezüglich der letzteren bloss die Konkurse mit Güterliquidation, von 1850 an aber überhaupt alle Insolvenzerklärungen verzeichnet sind.

Beobachten wir ferner den Uebergang von dem Verfahren von 1847 zum jetzigen Hauptgesetz, so finden wir 1849 818, 1850 900 (vom 1. Juni an das neue Verfahren) 1851 1231 Güterabtretungen, steigend bis zur höchsten bisher vorgekommenen Zahl von 1496 i. J. 1853. Aber auch hier erklärt sich die enorme Zunahme durch die bedeutende Verschlimmerung der wirtschaftlichen Zustände sichtbar in der auffallend starken Abnahme der Geburten, Ehen und des Geburtenüberschusses, Zunahme der Sterbefälle, der bedeutenden Preissteigerung (s. Uebersicht 7), dem Wachstum der Auswanderung und der Vergehen namentlich gegen das Eigenthum, der Vermehrung der Brandfälle etc., etc.

Ein wesentlicher Einfluss der Gesetzgebung tritt nicht hervor. Zur Konstatirung eines solchen reicht auch das Argument nicht aus, dass mit dem mildern Verfahren von 1847 die Zahl der Konkurse bei gleichen schlimmen Zuständen niedriger gewesen wäre, denn wir sehen, dass die Zahl der Geldstage mit dem Eintreten besserer Zustände bedeutend sinkt und zwar sogar unter die früher bei ungefähr gleichen Zuständen erreichte Ziffer, wie folgende Uebersicht zeigt.

Jahr.	Geldstage.	Geburten- überschuss.	Geburten.	Dinkelpreis.
1849	818	6099	15134	11. <sup>23</sup>
1850	900	4383	15030	11. <sup>15</sup>
1857	739	4024	14135	16. <sup>61</sup>
1858	612	5418	15178	11. <sup>52</sup>
1859	690	5878	16148	11. <sup>56</sup>

Freilich kann weiter gesagt werden, der Rückgang wäre unter dem frühern Gesetz noch stärker gewesen. Dagegen spricht aber wiederum die ganz überraschend starke Abnahme der Geldstage trotz der Verschärfung durch das Gesetz von 1854. Trotz der enormen Erschwerung der Rehabilitation durch letzteres (statt Bezahlung von  $\frac{1}{4}$  volle Befriedigung aller Gläubiger) finden gerade in dieser Periode die meisten Geldstagsaufhebungen statt.

Die Erscheinungen der folgenden Perioden bestätigen das konstatierte Resultat. 1860/64 wirtschaftlich günstige Zeiten, hoher Geburtenüberschuss, 930 Geldstage gegen 964 von 1854/59. 1865/69 tritt der Einfluss des 66ger Krieges hervor, der unsere Industrie und ökonomische Lage weit mehr schädigte und den Konsum vertheuerte, als der deutsch-französische Krieg; ungünstiges Ergebniss der Fremdenindustrie und Schnitzlerei, dazu die Krisis in der Uhrenindustrie; Emporgehen der Geldstagsziffer auf 1244. 1870/74 wieder Rückgang auf 966.

Der relativ geringe Einfluss der Verschiedenheit der Gesetzgebung tritt noch deutlicher und eigenthümlicher bei der Ziffer der Konkursaufhebungen hervor (s. Tab. 7). Das Promulgationsdekret zur Verfassung von 1847 gestattete die Rehabilitation auch den unter der Gerichtssatzung Vergeldstagten, insofern nicht strafbare Handlungen vorlagen, auf Vorweisung eines guten Leumundszeugnisses (die Rechte der Gläubiger für das Nichtbezahlte vorbehalten). Im Jahr 1848 fanden dann auch 252 Rehabilitationen von früher Vergeldstagten statt, offenbar eine relativ geringe Zahl. Noch merkwürdiger ist dass auch von den unter dem neuen Verfahren in Güterabtretung Gefallenen nur 11,69 % i. J. 1848 die Güterabtretung aufheben liessen.

Das Gesetz vom 17. März 1849 knüpfte neuerdings den Verlust des politischen und Gemeindestimmrechts an die Insolvenz; die Einstellung dauerte bis «der Schuldner sich mit seinen Gläubigern abgefunden hatte.»

Die Bedingungen zur Rehabilitation waren also bedeutend schwieriger als nach dem spätern Verfahren von 1850 ( $\frac{1}{4}$  Bezahlung und gutes Leumundszeugnis) und gleichwohl finden wir 1849 13,68 %, 1850 bis 1. Juni 16,09 %, während sofort vom Jahr 1850 an bei den skizirten wirtschaftlich schlimmen Zuständen und bei stark steigender Geldstagszahl die Ziffer der Aufhebungen stark abnimmt, obschon die Rehabilitation durch das 50ger Verfahren gegen das zitierte Gesetz von 1849 bedeutend erleichtert wurde (wieder nur  $\frac{1}{4}$  Bezahlung, gutes Leu-

mundszeugniss und nicht Selbstverschulden). Von 16,09% i. J. 1850 bis 1. Juni unter altem Gesetz von 1849 sinkt die Ziffer rasch auf 13,76% vom Juni bis Ende 1850 unter der erleichterten Aufhebungsbestimmung, und dann in den folgenden Jahren bei zunehmender Zahl der Güterabtretungen und den schlimmern wirthschaftlichen und ökonomischen Zuständen auf 12,91, 11,36 und 10,82% im Jahre 1853.

Die hohe Ziffer von 19,76% in der ersten und 14,28% in der zweiten Hälfte von 1854 ist nun allerdings dem Umstand zuzuschreiben, dass das Verschärfungsgesetz vom April 1854 Viele veranlasste, die Güterabtretung noch vor Inkrafttreten der abermals die Rehabilitation erschwérenden Bestimmungen dieses Gesetzes (auf 1. Juni in Kraft; volle Befriedigung der Gläubiger) durchzuführen.

*Ein interessanter Beweis, dass bei einer sehr grossen Zahl der Konkursiten das Gefühl der bürgerlichen Ehrenpflicht noch lange existirt, trotzdem sie vielleicht gerade wegen der zu grossen Erschwerung der Rehabilitation nicht zu letzterer gelangen können.*

(Vergl. 19,76 und 14,28% gegen 10,82% vorher und 9,85% nachher.

1856 treten bessere Zustände ein (Aufschwung der Industrie, Einfluss der Eisenbahnen, Abnahme der Getreide- und Kartoffeltheuerung, Zunahme der Geburten, Ehen und des Geburtenüberschusses); die Ziffer der Aufhebungen steigt auf 16,88 und in den folgenden Jahren auf die bisherigen Maxima 26,11; 35,29% und 23,48% (1859). Der zum Theil richtige Einwand, die grosse Zahl der Geldstage in den Jahren 1851/55 ergebe ein prozental so ungünstiges Verhältniss der Aufhebungen, reicht zur Erklärung der niedrigen Zahl der Aufhebungen nicht vollständig aus. Die Zahl der Aufhebungen aller Art war 1849 112, 1850 134, dann 159, 155, 162, 114, 115, und 1856 wieder steigend 141, etc.

Die Kurve der absoluten Zahl ist also allerdings gleichmässiger als das nicht ganz richtige Prozentalverhältniss zur Geldstagsziffer (weil die Aufhebungen Aufschwung von Geldstägern in *früheren* Jahren bedeuten), aber im Grossen und Ganzen folgt sie auch den allgemeinen wirthschaftlichen Zuständen und der Geldstagszahl.

Die Zahl der Aufhebungen nimmt überhaupt einen viel stetigern Verlauf als die Zahl der Geldstage und trotz dieses Strebens eine relativ so geringe Zahl von Rehabilitationen! Im Gesamtdurchschnitt bloss 17,10%.

*Ein Zeugniss dafür, dass der Konkursit in der grossen Ueberzahl der Fälle geschäftlich niedergeschlagen ist, ohne dass noch weitere Straf- oder Administrativmassnahmen den Ruin zu vervollständigen brauchten.*

In den folgenden Jahren 1857—60 findet eine prozental und absolut ziemlich grosse Zahl Aufhebungen statt. Es gelingt einer Anzahl in den vorhergehenden schlimmen Jahren Ueberstürzten sich emporzuheben, offenbar ein neuer Beweis wie sehr eine wenige Jahre dauernde

Geschäftsstörung selbst auf die günstiger gestellte Geschäftswelt wirken kann.

Die Zahl der Aufhebungen sinkt und steigt fast konstant von Jahr zu Jahr mit der sinkenden oder steigenden Zahl der Geldstage in den Jahren 1860—1865 und zwar direkt und nicht umgekehrt proportional, d. h. wenn die Zahl der Geldstage grösser ist als im Vorjahr, so sind auch die Aufhebungen zahlreicher und umgekehrt, fanden weniger Geldstage statt, so sehen wir weniger Aufhebungen in *demselben* Jahr.

Die Bewegung der absoluten Aufhebungsziffer zeigt auch das schlimme Symptom, dass die Ziffer sich in wirthschaftlich günstigen Zeiten nicht entsprechend hebt<sup>1)</sup>.

Würde man die genaue Proportion der Vergeldstagten zur produktiven, geschäftstreibenden Bevölkerung, also den Grad der Konkurswahrscheinlichkeit oder den Geldstags-Risiko, ausrechnen können und dann mit der Proportion der Aufhebungen vergleichen, so würde sich höchst wahrscheinlich eine relativ geringe Differenz ergeben, die beweisen würde, dass die Schwierigkeit der Rehabilitation und die Gefahr des Konkurses sich in erschreckender Proportion nähern.

Die Erscheinung ist höchst wahrscheinlich dahin zu deuten, dass die in diesen Jahren Vergeldstagten sich rascher erholten als die in der schlimmen Zeit von 1850/54 in Konkurs Gefallenen. Viele der letztern rehabilitirten sich in den Jahren 1856/59 (s. die grosse absolute Aufhebungsziffer), so dass die Rehabilitationen der Periode 1860/65 wohl vorzüglich Geldstäger aus diesen Jahren betrifft.

Daher wohl auch die nicht eben hohe absolute Zahl.

Aehnlich verläuft die Aufhebungsziffer der folgenden Jahre 1866/71. Viele Geldstage, aber gleichzeitig auch viele Aufhebungen, deren Zahl auch in den Jahren 1871/74 nicht abnimmt.

Sollen wir endlich einen Schluss aus dieser Darstellung hervorheben, die leider wegen Mangel an Zeit nicht mit der wünschbaren Gründlichkeit gemacht werden konnte, so geschieht es dahin:

1) Die Zahl der Geldstage und der Aufhebungen, obschon natürlich von der Gesetzgebung geschaffen, ist bezüglich der skizzirten Verfahren im Kanton Bern weit weniger von der Verschiedenheit des Verfahrens und den gesetzlichen Detailbestimmungen abhängig, deren Wirkungen unter den übrigen Einflüssen verschwinden, als

2) Vielmehr von den industriellen und gewerblichen Verhältnissen beeinflusst. Die Industrie und die Vermehrung des Geschäftsverkehrs, verbunden mit dem für die kleinern Industriellen und Gewerbe schärfern Kreditnormen haben eine

<sup>1)</sup> Zur wahren Werthung der Aufhebungszahl wären besonders wichtig die Dauer vom Geldstag bis zur Aufhebung zu konstatiren.

absolute und im Verhältniss zur Bevölkerung auch relative Vermehrung der Konkurse fast mit Nothwendigkeit mit sich gebracht; gleichzeitig aber auch absolut und relativ die Chancen zur Rehabilitation vermehrt.

3) Das wahre relative Verhältniss der Konkurse und deren Zu- und Abnahme kann daher eigentlich nur an der freilich nicht messbaren Summe der Zunahme des geschäftlichen Verkehrs und der Industrie gemessen werden.

4) In *diesem* Sinne kann eine *Abnahme* der Konkurse seit 1870 mit gleichzeitig vergrößerter Chance der Rehabilitation konstatiert werden.

Die weitere Ausnutzung und Anwendung obiger Resultate muss den Fachmännern überlassen werden. Das Material ist freilich nicht so vollständig wie wir es ihnen zu bieten wünschten und wir kommen auch hier zu dem in der Statistik fast stereotypen Satz: Besseres Material gibt bessere Resultate.

Es wäre nach den Indizien in obstehenden Resultaten vom fachmännischen Gesichtspunkt aus namentlich zu prüfen:

Ob die Thatsache des relativ geringen Einflusses der Verschiedenheit der Gesetzgebung und der enge Causalzusammenhang der Geldstage mit der Zunahme und den Schwankungen von Handel, Industrie und Verkehr, nicht darauf hinweise, dass das Betreibungsrecht möglichst nach den Normen des öffentlichen Geschäftsverkehrs in liberalem Sinne regiert werden solle; ob nicht zwar die Normen des Betreibungsrechtes scharf gezogen werden sollen, die Anwendung der Gesetzgebung jedoch möglichst zu beschränken sei (Gewährleistung der freiwilligen und privaten Güterabtretung, des Akkomodements, Bezahlung in Waaren nach Expertenschätzung, Nichtgestattung der Betreibung wo nur zur Kostendeckung genügende Aktiven vorhanden sind, etc.) im Sinne privater Regelung der Schuldverhältnisse <sup>4)</sup>.

2) Ob die skizzirten Erscheinungen betreffend Aufhebungen (geringe Zahl, bei starker Tendenz zur Rehabilitation, sofortiges Wachsen unter günstigeren Umständen, etc.) für möglichste Erleichterung der geschäftlichen Rehabilitation, und namentlich aber für Abschaffung aller administrativen strafrechtlichen Massnahmen (vorbehalten strafbare Handlungen) spreche.

<sup>4)</sup> Offenbar hat der Geschäftsverkehr längst diese Richtung eingeschlagen und die Gesetzgebung überholt, ein Beweis, dass die Behauptung der Abnahme des Kredites bei liberalerer Gesetzgebung nicht stichhaltig ist. Noch jetzt finden im Jura verhältnissmässig wenige Konkurse statt; wäre der Kredit unter der liberaleren französischen Gesetzgebung wirklich so geschädigt gewesen, so müsste doch jetzt unter dem strengern Recht eine bedeutende Vermehrung der Geldstage vorgekommen sein, was nicht der Fall ist. Ein Zurückgehen auf das Prinzip der Baarreglung würde namentlich in der Klein-Industrie, Gewerbe und im Haushalt die Zahl der Geldstage ziemlich vermindern.

*Der Einfluss der wirthschaftlichen und industriellen Zustände ohne Berücksichtigung des Verfahrens.*

In fünf Jahren.	Durchschnittszahl der Geldstage.	Durchschnitt der Aufhebungen	Durchschnitt			Geburtenüberschuss	Preise		
			Sterbefälle.	Geburten	Ehen		Dinkel.	Butter	Kartoffel.
1832/46	333	—	—	—	—	—	13.66	—	—
1848/52	924	119	10033	14528	2386	4495	12.50	68	104
1853/57	1230	182	10777	13503	3043	2726	18.58	88	137
1858/62	786	164	10028	15709	3871	5681	13.88	93	107
1858/62	1115	150	10837	16819	3787	5982	13.69	97	107
1863/67	1118	204	12772	16961	3533	4189	15.30	106	108
1868/72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1035	164	10889	15504	3424	4615	14.79	90	113

**Die Konkursiten und die Stimmrechtsfrage im Lichte der Statistik <sup>4)</sup>.**

Die Frage der Stimmberechtigung der Konkursiten hat bekanntlich im Nationalrath zu einer ziemlich lebhaften Debatte Anlass gegeben und man hat dabei namentlich die bernischen Verhältnisse ventilirt.

Diese liegen nun in obiger Statistik vor.

Die Resultate derselben sind für die Entscheidung der Frage: soll dem Konkursit das Stimmrecht gewährt werden oder wird dadurch nicht etwa der Kredit und die öffentliche Moral geschädigt? von so durchschlagender Bedeutung, dass die Statistik hier die wissenschaftliche Pflicht hat, das voll und scharf zu betonen was die Zahlenforschung sagt.

Wir beschränken uns dabei rein auf die Darlegung der statistischen Thatsachen; die weitere Ausführung der Schlüsse kann füglich der Tagespresse überlassen werden.

Wie wir in der Skizze der bernischen Gesetzgebung gesehen haben, ist die Frage des Stimmrechts der Geldstager durchaus nicht neu und im Kanton Bern schon einmal in der freisinnigen Periode 1846 bejahend gelöst worden.

Wie in vielen andern Dingen ist aber auch hierin die Gesetzgebung dem Volksverständniss und den volkswirtschaftlichen Begriffen der Staatsgesellschaft vorausgeeilt und man ist im Kanton Bern bezüglich Konkurs und den Folgen desselben gesetzgeberisch eher hinter die Grundsätze der alten Gerichtssatzung des vorigen Jahrhunderts zurückgekehrt. In Wirklichkeit, d. h. relativ zu den jetzigen Geschäfts-, Verkehrs- und Kreditverhältnissen wirkt das heutige Verfahren wirklich viel schärfer.

Beides hat in höherer Potenz für den Jura Geltung, der vorher die liberale französische Gesetzgebung besass.

Erst einer neuen eidgenössischen legislativen Periode ist es möglich geworden, diese eminent volkswirtschaft-

<sup>4)</sup> Art. 5 des eidg. Entwurfes über die Stimmberechtigung schliesst bekanntlich die Konkursiten nur im Fall der Selbstverschuldung aus.

liche Frage neuerdings prinzipiell in bejahendem Sinne zu lösen und es wird sich nun neuerdings fragen, ob die Staatsgesellschaft speziell im Kanton Bern, nicht hinter den Fortschritten der heutigen, sondern hinter den Ideen der 46ger Gesetzgebung zurückbleibt.

Die Vertheidiger des Stimmrechts der Konkursiten haben bisher hauptsächlich nur humanitäre Gründe vorgeführt und diese treffen bekanntlich in Gesetzgebung und Politik nur als Zweck und Mittel zu.

Die Statistik beleuchtet die Frage von einer ganz andern Seite und erklärt voll und klar: *es handelt sich hier nicht um eine Frage der Humanität, sondern um eine Frage der Gewährung eines zu lange vorbehaltenen menschlichen und politischen Rechtes und um Abschaffung einer zu lange bestandenen staats- und volkswirtschaftlichen Abnormität<sup>1)</sup>.*

Was ist Konkurs? Wer ist Konkursit? Woher der Konkurs?

Das sind die Vorfragen, deren Beantwortung die Rechts- und volkswirtschaftliche Frage des Stimmrechts der Konkursiten entscheidet. Andere Gründe und Betrachtungen als rein sachliche kommen bei dieser Rechtsfrage nicht in Betracht.

Der vorgeführte humanitäre Grund ist ein Beweis, dass zwar das Gefühl eines gewissen Unrechts vorhanden, zugleich aber eine Unkenntniss oder Misskennung der wahren Verhältnisse vorhanden war, deren Aufklärung erst der statistischen Untersuchung vorbehalten blieb.

Die Tab. 9, etc., geben speziell über die persönlichen, beruflichen und Geschäftsverhältnisse der Geldstager, sowie über die Ursachen der Geldstage Auskunft.

Darauf verweisend führen wir nur die nothwendigsten Zahlen an.

Was ist Konkurs? Geschäftlicher Misserfolg oder Vermögensruin. Wer ist Konkursit? Hauptsächlich der Geschäftsmann. Ursache des Konkurses? Hauptsächlich im Risiko des Geschäftsverkehrs der kleinen Industrie und Gewerbe.

Das ist, kurz gesagt, das deutlich ausgesprochene Ergebniss unserer Zahlen.

Nach Tab. 11 sind von den in den Jahren 1870/74 Vergeldstagten volle 57,0 % Industrielle oder Gewerbetreibende, während die Landwirthschaft bloss 12,8 % der Konkursiten zählt.

Ich habe mir die Mühe genommen, um die Thatsache ausser allen Zweifel zu stellen, die beruflichen Verhältnisse in Tab. 12 näher zu konstatiren.

Von 1585 Geldstager aus den Jahren 1871/74, von denen dies möglich war, sind nur 445 oder 28,1 % in der Landwirthschaft thätig; die übrigen 72 % gehören andern Erwerbsthätigkeiten zu.

Da nun die bernische Bevölkerung nur circa 50 %

<sup>1)</sup> S. auch die wirklich von höchst wissenschaftlich-liberalem Geist getragene bundesrätliche Botschaft.

Industrielle und Gewerbetreibende zählt, so zeugt die so bedeutend höhere Ziffer der Geldstager in diesen Erwerbszweigen aufs Deutlichste, dass nicht Armuth im gewöhnlichen Sinn die Hauptursache des Konkurses ist, sondern der geschäftliche Risiko ganz besonders in Handel, Industrie und Gewerben.

Damit stimmt auch das Ergebniss der Untersuchungen über die persönlichen, etc., Verhältnisse in schlagendster Weise überein.

Tab. 12 lehrt nämlich ferner, dass nicht die unrentablen Erwerbszweige ein relativ hohes Kontingent liefern.

Handel und Verkehr zählt 15,6 % aller Geldstage, während nach der im Detail leider nicht absolut richtigen Berufsstatistik von 1860<sup>1)</sup> nur circa 6 % der Bevölkerung in diesem Erwerbszweig thätig sind.

Bei den Gewerben ist das Verhältniss günstiger: bei circa 30 % der Volkszahl zählen dieselben 46,4 % der Konkursiten.

In Verwaltung, Wissenschaft, etc., vergeldstagen 4 %. Die Zahl der Konkurse ist somit gleich dem Verhältniss dieser Klasse zur Bevölkerung, das circa 4 % beträgt. Hierin ist hauptsächlich die Klasse der Fixbesoldeten begriffen: sehr geringe Chance zu finanziellem Emporkommen, geringer geschäftlicher Risiko, daher auch wenig Geldstage<sup>2)</sup>.

Die Baugewerbe, circa 10 % der Bevölkerung, zählen 14 % der Geldstage, offenbar eine ziemlich ungünstige Ziffer, wenn man bedenkt, dass gerade in den Jahren 1872/74, aus denen diese Daten stammen, für dieses Gewerbe der Anfang eines neuen Aufschwunges eingetreten ist.

Die Gewerbe für Kleidung und Putz, circa 7 % der Bevölkerung, stellen 11 % zur Zahl der Geldstager. Darin sind namentlich die Schuhmacher und Schneider in sehr hoher Ziffer begriffen; wohl in Folge der stark wachsenden Konkurrenz des Auslandes und daherigem verschärftem Risiko.

In den Gewerben für Produktion von Lebensmitteln (circa 3 % der Bevölkerung und 6 % der Geldstager) treten die Bäcker und Metzger mit ungefähr gleich starker Proportion, auffallend hervor.

Die Tab. 12 untersucht ferner die geschäftliche Stellung der Konkursiten.

Im Ganzen sind von 100 Geldstager 49,6 im Lohn Anderer, 50,4 arbeiten auf eigene Rechnung.

In den « übrigen Erwerbszweigen » (ohne Landwirthschaft) arbeiten 59,7 % auf eigene Rechnung und nur

<sup>1)</sup> S. Jahrbuch II.

<sup>2)</sup> Man würde indess irren, hieraus den Schluss auf günstige ökonomische und soziale Lage dieser Klasse zu ziehen; sie ist im Gegentheile ein Gegenbeweis, denn wenn von 1000 in Handel und Verkehr Thätigen circa 3 per Jahr in Konkurs fallen, so geniessen die Uebrigen die Früchte des geschäftlichen Risikos, während den Fixgelöhnten diese Chance abgeschnitten ist.

40,3 % stehen im Lohn Anderer. Nun bilden die selbständig Erwerbenden einen weit geringern Theil der Bevölkerung als die im Lohn Anderer Stehenden. Im Kanton Zürich ist das Verhältniss nach der soeben herausgekommenen Berufsstatistik wie 1 zu 2,1. Nehmen wir für den Kanton Bern circa 30 % selbständig Erwerbende an, so erhalten wir die Vergleichung:

	Geldstager.		Bevölkerung.
	% vom Total		
	im Ganzen	ohne Landw.	
Selbständig (auf eigene Rechnung) arbeitend . . . . .	50,4	59,7	30
Im Lohn Anderer . . . . .	49,6	40,3	70

Die Lohnarbeiter stellen ein relativ sehr geringes Kontingent zur Zahl der Konkursiten. Der Geschäftsrisiko und die Unternehmungslust der selbständigen Industriellen, Handels- und Gewerbsleute verursachen den Haupttheil der Geldstage. Für diese ist die Gefahr des Konkurses am grössten. Sie sind nicht nur von den Schwankungen ihres eigenen Geschäftes, sondern namentlich auch vom Geldmarkt und den Kreditverhältnissen abhängig.

Denselben fallen zunächst die Handelsleute, dann die weniger fundirten Industriellen und Gewerblichen

und die kleinern Landwirthe zum Opfer. Die Klasse der Lohnarbeiter ist von diesen Ursachen weit weniger berührt, ausser z. B. in der Uhrenmacherei, wo namentlich ein Stillstand der Arbeit viel stärker wirkt und daher direkter auf die Arbeiter zurückfällt.

Wir wollen gleich hinzufügen, dass diese Verhältnisse nicht nur im Kanton Bern vorhanden sind; sie sind allgemein: Schatten- und Lichtseiten der Industrie und der gegen die Kleingewerbe andringenden Konkurrenz. Der Grad ihrer Wirkung mag sich freilich verschiedenartig zeigen, je nach der Lage der Industrie. Und da mag für Bern der Rückschluss kaum unrichtig sein, dass bei aller Hebung die Lage der Industrie, der Gewerbe und des Handels nicht besonders günstig sei. Um so mehr ein Grund, mit Allem, was den Unternehmungsggeist hemmen oder geschäftlichen Ruin verstärken kann, ohne ängstliches Hin- und Hererwägen oder politische Rücksichten, die sich gegenüber volkswirtschaftlichen Forderungen doch nie lang zu halten vermögen, abzufahren.

Von Baselstadt hatte Herr Prof. Dr. Heusler die Güte uns folgende Daten mitzutheilen.

Aus den Verwaltungsberichten ergibt sich folgende Zahl der Konkurse seit 1860:

1860:	37	1865:	138	1870:	82
1861:	60	1866:	141	1871:	54
1862:	83	1867:	121	1872:	50
1863:	111	1868:	141	1873:	58
1864:	109	1869:	129		

Ueber den Beruf finden sich folgende Mittheilungen:

	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873
Handwerker	16	25	36	56	35	61	62	40	48	40	21	20	16	25
Kaufleute	6	2	13	12	24	5	7	12	20	9	10	3	—	6
Tagelöhner	3	4	9	9	10	14	6	10	12	18	4	8	7	6
Angestellte	3	1	—	—	—	6	7	4	5	6	4	2	6	7
Fabrikangestellte	2	3	—	—	4	7	8	8	8	—	10	5	4	—
Künstler	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wirthe	1	4	4	4	6	11	14	9	12	8	5	4	2	3
Gärtner	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Barbier	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frauen	2	3	9	7	1	7	12	14	10	13	10	7	8	7
Landwirthe	—	1	1	4	3	1	—	2	2	2	2	—	—	—
Handwerksgesellen	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Müller	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brunnengraber	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uhrmacher	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friseur	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maler	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchdrucker	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzhändler	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krämer	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fuhrhalter	—	1	1	1	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—

	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873
Posamentier	—	—	4	7	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
Gelehrte	—	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Geschäftsmänner	—	—	1	5	1	—	1	—	—	6	3	2	—	—
Schiffleute	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beamte	—	—	—	1	3	6	6	4	4	6	5	—	—	—
Gewerbtreibende	—	—	—	—	18	16	16	18	20	14	8	3	7	3
Notare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

Zu bemerken ist, dass unter «Angestellte» wohl hauptsächlich Commis zu verstehen sind und dass der Ausdruck «Fabrikangestellte» und «Posamentier» wohl derselbe ist und daher in den einzelnen Berichten abwechselnd gebraucht wird.

Diese Zahlen gelten nur für die Stadt. In den 3 Landgemeinden wurden folgende Konkurse eröffnet:

1860	8	1865	7	1870	7
1861	7	1866	12	1871	6
1862	11	1867	12	1872	3
1863	2	1868	2	1873	3
1864	6	1869	8		

Das betrifft dann wohl meist Bauern.

Herr Prof. Heusler bemerkt hiezu ferner:

«Aus der obigen Zusammenstellung ergibt sich vorerst, was natürlich ist, dass die schlechten Geschäftsjahre auch die meisten Konkurse haben. Dies waren bei uns die Jahre 1863—1869. Es fiel dabei weniger in Betracht der schlechte Gang der Bandindustrie, sondern weit mehr hat auf diese grosse Zahl der Konkurse eingewirkt, dass in den unmittelbar vorangehenden Jahren zu viel gebaut worden war, zu viel neue Geschäfte aller Art begonnen oder ausgedehnt worden waren, Handwerker zu theure Häuser gekauft hatten u. s. f. Ueberhaupt bewegt sich bei uns der Konkurs weniger im Kreise der Fabrikarbeiter und dergl., als in der Klasse der selbständig arbeitenden geringeren Leute, welche sich leicht zu unüberlegten, ihre Kräfte übersteigenden Geschäften entschliessen und daran zu Grunde gehen. Dass bei uns so wenig Fabrikarbeiter in Konkurs gerathen, hat übrigens auch seinen wesentlich praktischen Grund darin, dass nichts bei einem solchen Konkurse herauskommt und der Gläubiger desshalb die Kosten nicht daran wendet, zudem auch noch der Grund, dass wir für kleinere Forderungen Pfändung gestatten, und dann gegen Fabrikarbeiter meist durch Pfändung eines Theils ihres Lohnes exequieren.»

Offenbar eine vollständige Bestätigung der von uns nach den bernischen Verhältnissen gefundenen Resultate.

Die zürcherische Rechtsstatistik beweist in verschiedenen Richtungen das Gleiche. Die industriellen und gewerblichen Bezirke stehen in der Zahl der Auffälle obenan. Zürich und Winterthur zeigen allein 55% der Auffälle bei einem Bevölkerungsverhältniss von 38% des ganzen Kantons; Winterthur allein hat 20% der Auffälle, ob-

wohl die Bevölkerung dieses Bezirks nur 13% des ganzen Kantons bildet. Die Verhältnisse der Städte Zürich und Winterthur sind natürlich noch bedeutend höher, die Bezirksziffern sind von den Verhältnissen der weniger industriellen Gegenden herabgedrückt.

*Die Industrie und Unternehmung vermehrt also die Konkurse — allein nur absolut* (relativ freilich auch zur Bevölkerung); *könnte die Summe des Geschäftsverkehrs und der Risiken gemessen werden, so würde sich hiezu relativ eine Verminderung ergeben.*

Die persönlichen Verhältnisse der Geldstager, Alter und Familienstand bestätigen in merkwürdiger Weise die aus den Erwerbs- und Berufsverhältnissen gezogenen Folgerungen. Es ist das kräftigste Alter von 25—40, in welchem der Unternehmungsgest am Stärksten entwickelt ist, die grössten und zahlreichsten Verbrechen begangen werden etc., das die relativ höchste Zahl der Konkursiten zählt. Das durchschnittliche Alter der Konkursiten ist 38 Jahre, offenbar ein Alter, welches die unverständige absolute Annahme von Lump etc. nicht bestätigt.

Noch schlagender ist die Thatsache, dass gerade die Geldstager in weit höherem Verhältniss verheirathet sind, einen soliden Herd bilden, als die übrige heirathsfähige Bevölkerung über 20 Jahr. Von letztern sind 53% verheirathet, bei den Geldstägern (und zwar bei relativ verminderter Heirathsziffer 1871/74) 68,5%.

Verheirathet oder verheirathet gewesen sind überhaupt von der heirathsfähigen Bevölkerung 63,8%, von den Geldstägern dagegen 76,4%, ein Wink, dass die Konkursiten weder in ökonomischer noch moralischer und intellektueller Beziehung unter dem Niveau der Gesamtbevölkerung stehen.

Damit ist auch die Frage entschieden, welchem politischen Lager das Stimmrecht der Konkursiten günstig sein werde: sie sind normal und haben mit ihren *geschäftlichen* Rehabilitationen noch lange genug zu kämpfen.

#### Die Ursachen der Geldstage

sind in Tabelle 13 skizzirt. Die Bezifferung und Untersuchung der Ursachen ist eine der schwierigsten Aufgaben der Statistik.

Es ist offenbar, dass in allen Fällen «scheinbar willkürlicher Handlungen», wo der Erfolg ein misslicher war, nicht nur ein objektives sondern auch ein subjektives

Verschulden des Individuums herausgefunden werden kann und eben so klar ist auch, dass dieses subjektive Verschulden häufig auf objektive oder allgemein soziale Ursachen zurückzuführen ist.

Die richtige Lösung wäre die Combination der allgemein indirekten und der direkten speziellen Ursachen.

Die Unmöglichkeit einer derartigen Untersuchung in Tabelle 13 vermehrt eher die Zahl der «verschuldeten» Geldstage, um so mehr als offenbar die berichterstattenden HH. Amtsgerichtsschreiber sehr geneigt sind, als Ursachen Mitursachen wie Trunksucht u. dgl. anzugeben.

Der juristische Begriff des «Selbstverschuldens» ist mit dem allgemein ökonomisch-moralischen offenbar nicht identisch. Der Erstere muss vom Gesichtspunkt der rechtlichen Einmischung des Staates enger gezogen werden; die Rubrik 14 würde in diesem Sinn den «nicht direkt selbst verschuldeten» zugewiesen werden müssen.

Wir haben aber hier die Klassifikation vom Standpunkt der allgemeinen ökonomisch-moralischen Anschauung aus aufgefasst.

Um so mehr ist das Ergebniss ein absoluter Beweis der Unrichtigkeit der harten Beurtheilung und dem einseitigen absolut rechtlosen Strafbarkeitsbegriff des Konkurses, der namentlich im Kanton Bern so sehr vorherrscht.

Die geringe Zahl der Rehabilitationen beweist unwiderlegbar, dass, wenn von Strafe überhaupt die Rede sein kann, dieselbe in einem für die sozialen Zustände des Kantons Bern gewiss nachtheiligen Grade genugsam durch den Verfall des Kredites, der Geschäfts- und Vermögensverhältnisse eintritt.

Und die vorstehende Statistik der Ursachen fügt bei, dass diese Härte der unaufgeklärten gesellschaftlichen Anschauung und des Gesetzes nur in relativ geringem Masse solche Bürger trifft, deren Handlungen mehr oder weniger direkt den Konkurs herbeiführten.

Wegen diesem Drittheil sollen  $\frac{2}{3}$  der unverschuldet in Konkurs Gerathenen rechtlos erklärt und wegen unverschuldetem ökonomischen Ruin ebenfalls unverschuldet auch bürgerlich und moralisch ruiniert werden?

Die Reaktion solch falscher Anschauung kann nicht ausbleiben und es ist die Frage, ob sie sich nicht schon äusserlich auf unserm Armen- und Strafanstaltenbudget zeigt?

Bezüglich der einzelnen Verursachung verweisen wir auf Tabelle 13, d. z. B. in der hohen Ziffer der wegen zu geringem Verdienst, geschäftlichen Verhältnissen etc. in Konkurs Gerathenen das Ungerechte der aus der veralteten «Strafidee» und der Unkenntniss des sozialen und Geschäftslebens hergeleiteten Anschauung noch schärfer kritisirt.

Die Verschiedenheit der Ursachen illustriert scharf die Härte des «Kampfes um's Dasein».

Will etwa die Gesetzgebung und die staatsbürgerliche

Anschauung denselben ignoriren? Die Erstere hält dadurch den Lauf des sozialen und Geschäftslebens nicht auf und Letztere schmiegt sich nach und nach den gegebenen Verhältnissen an: Beweis die relativ geringere Zahl von gerichtlichen Betreibungen und die Zunahme der privaten Schuldbereinigungen durch Akkomodement.

### Die Zahl der Geldstager im Kanton Bern.

Diese Frage ist früher und in jüngster Zeit wiederholt aufgeworfen worden ohne indess genau beantwortet werden zu können. Eine Zählung würde offenbar zu ganz unrichtigen Ergebnissen führen.

Berechnungen habe ich verschiedene gemacht und betone ausdrücklich, dass auch der nachfolgenden nur ein annähernder und immerhin problematischer Werth beizumessen ist.

Das *relativ richtigste Resultat* wird sich ergeben, wenn wir für die Geldstagten jeden Jahres, so weit zurück als wir deren Zahl kennen (also bis 1832) die wahrscheinlich noch lebende Zahl jeden Jahres nach der Mortalitätstafel von Dr. Gisi (Ztschr. III, 190) berechnen. Ungenau bleibt dabei immerhin die Annahme des mittlern Alters (38 Jahre) und überhaupt die Hypothese gleicher Sterblichkeitsverhältnisse wie im Mittel der übrigen Bevölkerung.

Der Ansatz ist folgender: von 58058 38jährigen Männern leben nach 42 Jahren im Alter von 81 Jahren noch 5010, folglich von den im Jahr 1832 167 Vergeldstagten im Jahr 1875 noch 14, von den 296 Konkursiten von 1833 (1833—74, Alter 38—41 Jahre) also nach 41 Jahren noch 30, u. s. f.

Es leben nach dieser Berechnungsart Anfangs 1875 noch von den Vergeldstagten:

im Jahr	Zahl der Ueberlebenden	im Jahr	Zahl der Ueberlebenden.
1832	14	1854	969
1833	30	1855	1031
1834	42	1856	816
1835	39	1857	560
1836	52	1858	473
1837	63	1859	545
1838	89	1860	557
1839	81	1861	761
1840	96	1862	849
1841	112	1863	812
1842	115	1864	932
1843	149	1865	852
1844	182	1866	1059
1845	188	1867	1278
1846	223	1868	1287
1847	200 <sup>1)</sup>	1869	1187
1848	171	1870	968
1849	478	1871	999
1850	551	1872	810
1851	782	1873	890
1852	899	1874	995
1853	1018		

Total . . 24204

<sup>1)</sup> Nach ungefährender Annahme.

Nach Abzug von 4769 Rehabilitirten der Jahre 1848/74 und (nach gleichem Verhältniss berechnet) von 854 der Jahre 1832,46 würden somit noch

*18581 Geldstager*

bleiben <sup>4)</sup>.

Auf die nicht absolut genaue Berechnungsart ist schon aufmerksam gemacht. Dagegen glaube ich, dass in obiger Berechnung die genauest mögliche Methode angewandt sei. Ob die Gisische Tafel zu günstig sei und welchen Einfluss die Annahme des mittlern Alters übe, kann ich augenblicklich nicht untersuchen, fordern schon obige Daten eine ganz bedeutende Arbeit.

Wie viele von diesen Geldstager noch *im Kanton Bern wohnen*, d. h. wie viele ausgewandert und wie viele dagegen von andern Kantonen eingewandert sind, entgeht jeder Beobachtung.

**Wie viele Geldstager sind bezüglich ihrer übrigen Verhältnisse stimmfähig?**

Tab. 14 lehrt, dass von 100 Konkursiten der Jahre 1870/74 waren:

*Stimmfähige Männer, Berner und Schweizer* . 84,1%  
*Nicht stimmfähige, Frauen, Ausländer* . . 15,9%

Auf die oben problematisch ermittelte Zahl von 18581 noch lebenden Geldstager angewendet würden nach diesem Verhältniss

*15726 Geldstager stimmfähig sein.*

Auch diese Berechnung ist nicht genau, weil sie gleiche Verhältnisse im ganzen Zeitraum voraussetzt wie 1870/74.

Jedoch das Bessere ist der Feind des Guten.

<sup>4)</sup> Nach einer andern Berechnung nach der einjährigen Sterbenswahrscheinlichkeit in Kinkelins Elemente der Lebensvers. gelangte ich auf eine Ziffer von 19600.

So viel ist mit Sicherheit ersichtlich, dass der oben statistisch als Unrecht konstatierte Entzug des Stimmrechts und Verlust der Ehrenfähigkeit *eine verhältnissmässig sehr bedeutende Klasse von Staatsbürgern betroffen hat.*

Es ist offenbar ein durchaus falscher politischer Tendenzschluss, wenn hieraus die Folgerung sollte gezogen werden: dass *eben desshalb* das Stimmrecht nicht gewährt werden solle.

Das *Umgekehrte ergibt sich mit absoluter Logik* aus der statistischen Darstellung:

1) *Dass die weitaus grösste Zahl der Geldstager aus den Geschäftsverhältnissen, dem Wechsel und den Schwankungen der Industrie, etc., unverschuldet entstehen.*

2) *Dass somit der Entzug der Ehrenfähigkeit in den weitaus meisten Fällen eine durchaus ungerechtfertigte und überdies höchst unzweckmässige Massregelung durch die Staatsautorität, eine unrechtmässige Einmischung derselben in den Gang des Geschäftslebens ist.*

*Die Richtigkeit des juristisch aufgestellten Satzes, die Folgen des Geldstages seien überhaupt nicht von der Administrativgesetzgebung zu bestimmen, sondern bezüglich betrügerischem und leichtsinnigem Geldstag dem Straf-Untersuchungsverfahren zuzuweisen, findet in obiger Untersuchung volle Bestätigung.*

Die *politische Tragweite* dieser Ergebnisse bezüglich der eidg. Regelung der Stimmrechtsfrage und der intensiven Vertretung des Kantons Bern in schweiz. Fragen, Wahlen und Abstimmungen braucht hier nicht weiter erörtert zu werden.

Da wo Fragen sozialer Natur und Forderungen des Rechtes so stark hervortreten, wie dies nach obigen Daten Daten in der Geldstagerfrage der Fall ist, da treten politische Rücksichteleien und irrige Aengstlichkeiten absolut in Hintergrund.

## Ueber die Subvention schweizerischer Eisenbahnunternehmungen.

Von Heinrich Stüssi.

(Fortsetzung.)

### C. Die Formen der gewährten Betheiligungen.

27. Die Formen, in welchen sich die Kantone, Gemeinden und Privaten an Eisenbahnunternehmungen theiligten, bieten eine ziemlich grosse Musterkarte dar.

Der Grundformen sind zwar nur vier: das Geschenk, die Betheiligung im engern Sinne durch Uebernahme von Aktien, das Darleihen und die Garantie.

Aber diese Grundformen schliessen eine grössere oder geringere Zahl von Nüancen in sich.

### Das Geschenk.

28. Das *Geldgeschenk*, oder um diesen etwas vornehmern Ausdruck zu gebrauchen, die Subvention à fonds perdus, ist, wie obige Zusammenstellung zeigte, nur im thurgauischen Subventionsgesetze vorgesehen, und auch da nur ausnahmsweise. Es liegt eine derartige Freigebigkeit denn doch nicht mehr ganz im Geiste unserer Zeit. Sogar Graubünden hofft, dass seiner im Jahre 1871 in einem patriotischen Momente à Fonds perdus gewährten Unterstützung von 4 Millionen Franken an eine Alpen-